

ÖSTERREICHISCHER SCHACHBUND
FEDERATION AUTRICHIENNE DES ECHECS

A-8010 GRAZ, Sackstraße 17, Tel. (0316) 816972

TURNIER - und
WETTKAMPFORDNUNG
des Österreichischen Schachbundes

beschlossen am ordentlichen Bundestag in Graz am 4. / 5. April 1987, mit den Änderungen durch die ordentlichen bzw. außerordentlichen Bundestage der Jahre 1989 bis 2005, sowie den Änderungen durch den Vorstand des ÖSB.

Stand 1. Juli 2009.

Abkürzungsverzeichnis:

BSO	=	Bundessportorganisation
CM	=	FIDE Meisterkandidat
ECU	=	Europäische Schachunion (European Chess Union)
FIDE	=	Weltschachverband (Fédération International des Echecs)
FM	=	FIDE-Meister
FS	=	FIDE-Schiedsrichter
GM	=	Internationaler Großmeister der FIDE
HS	=	Haupt-Schiedsrichter
IM	=	Internationaler Meister der FIDE
IRL	=	Elo-Liste der FIDE
IS	=	Internationaler Schiedsrichter
LV	=	Landesverband
MK	=	Nationaler Meisterkandidat der Damen oder Herren
ÖEL	=	Österreichische Elo-Liste
NM	=	Nationaler Meister der Damen oder Herren
ÖS	=	Österreichischer Schiedsrichter
ÖSB	=	Österreichischer Schachbund
TUWO	=	Turnier- und Wettkampfordnung des ÖSB
WCM	=	FIDE Meisterkandidatin
WFM	=	FIDE Meisterin
WIM	=	Internationale Meisterin der FIDE
WGM	=	Internationale Großmeisterin der FIDE
ZMK	=	Zentrale Meldekartei des ÖSB

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Vorbemerkungen	5
§ 2	Spielberechtigung	6
§ 3	Spielregeln	8
§ 4	Wertung	9
§ 5	Durchführung von Bewerbungen	11
§ 6	Internationaler Spielverkehr	13
§ 7	Proteste, Berufungen und Strafen	14
§ 8	Anti-Dopingbestimmungen	15

II. Einzelbewerbe des ÖSB

§ 9	Die Damen-Staatsmeisterschaft	16
§ 10	Die Staatsmeisterschaft	17
§ 11	Das Qualifikationsturnier zur Staatsmeisterschaft	18
§ 12	Die österreichische Meisterschaft der Senioren	19
§ 13	Die österreichische Meisterschaft der Junioren U-20	20
§ 14	Die österreichischen Meisterschaften der Jugend U-8, U-10, U-12, U-14, U-16 und U-18	21
§ 15	Die österreichische Meisterschaft der weiblichen Jugend U-20	22
§ 16	Die österreichischen Meisterschaften der weiblichen Jugend U-8, U-10, U-12, U-14, U-16 und U-18	23
§ 17	Die Schnellschach-Staatsmeisterschaft	24

III. Mannschaftsbewerbe des ÖSB

§ 18	Die Bundesligen	25
§ 19	Die Kommissionen der Bundesligen	27
§ 20	Sonstige Bewerbe des ÖSB	29

IV. Titel und Elo-Wertung

§ 21	Verleihung von Titeln	30
§ 22	Nationale Meisterin (wNM)	33
§ 23	Nationaler Meister (NM)	35
§ 24	Nationale Meisterkandidatin (wMK)	37
§ 25	Nationaler Meisterkandidat (MK)	38
§ 26	Österreichischer Schiedsrichter (ÖS)	39
§ 27	Die Österreichische Elo-Wertung	40

Anhang 1 zur TUWO des ÖSB Durchführungsbestimmungen für die Österreichische Elowertung	42
Anhang 2 zur TUWO des ÖSB Bestimmungen über die Zentrale Meldekartei des ÖSB (ZMK)	47
Anhang 3 zur TUWO des ÖSB Durchführungsbestimmung für die Bundesligen	49
Anhang 4 zur TUWO des ÖSB Bestimmungen für Spielgemeinschaften	53
Anhang 5 zur TUWO des ÖSB Kriterien zur Erstellung von Selektionslisten für Damen und Herren	55
Anhang 6 zur TUWO des ÖSB	57
Anhang 7 zur TUWO des ÖSB Die Rechte und Pflichten eines Mannschaftsführers	59
Anhang 8 zur TUWO des ÖSB Schiedsrichterausbildung in Österreich	61
Anhang 9 zur TUWO des ÖSB Kommentare und Entscheidungen des Bundestages oder des Bundesvorstandes des ÖSB	65

§ 1 Vorbemerkungen

- 1.1 Die in der Turnier- und Wettkampfordnung enthaltenen Grundsatzbestimmungen gelten für alle Schachveranstaltungen des Österreichischen Schachbundes. Jede Änderung ist ausschließlich dem Bundesvorstand des ÖSB vorbehalten und bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 1.2 Die Grundsatzbestimmungen der TUWO werden durch die im Anhang der TUWO enthaltenen Durchführungs- oder sonstige Bestimmungen ergänzt. Sind darin FIDE-Regeln enthalten, muss eine Änderung durch einen Bundestag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Durchführungsbestimmungen für die Bundesligen können nur von der Kommission der Bundesligen über Antrag eines an einer der Bundesligen teilnehmenden Vereines oder der Technischen Kommission des ÖSB mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Alle übrigen Durchführungsbestimmungen können vom Bundesvorstand des ÖSB über Antrag eines Mitgliedes oder einer Kommission mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- 1.3 Jedes Mitglied des ÖSB, jeder bei einem LV des ÖSB gemeldete Verein (Sektion) und jeder bei einem Verein (Sektion) eines LV gemeldete Schachspieler anerkennt durch seine Mitgliedschaft oder Anmeldung die vorliegende TUWO.
- 1.4 Bei der Auslegung von Fristen entscheidet das Datum des Poststempels, falls im Folgenden keine gegenteilige Regelung getroffen ist. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so gilt der darauffolgende Werktag als Ende der Frist.
- 1.5 Wenn in den TUWO-Bestimmungen „schriftlich“ oder „mittels eingeschriebenen Briefes“ festgelegt ist, dann kann ein Schreiben per e-Mail als bestimmungskonform betrachtet werden, sofern der Empfang bestätigt wurde und der Absender identifizierbar ist.
Auf Verlangen des Empfängers ist jedoch ein eingeschriebener Brief innerhalb von einer Woche nachzusenden. Bestehende Fristen sind durch ein rechtzeitig eingelangtes und empfangsbestätigtes E-Mail eingehalten.
- 1.6 Sofern kein anderer Hinweis in einer Bestimmung enthalten ist, ist bei einer Elo-Wertung aus der IRL oder der ÖEL immer die Wertung der letztgültigen Liste gemeint.

§ 2 Spielberechtigung

- 2.1 Vereine.
Jeder Verein, der sich im Rahmen des ÖSB betätigen will, hat grundsätzlich jenem LV anzugehören, in dessen Territorium er seinen Sitz hat. Ausnahmen sind in gegenseitigem Einvernehmen der beiden betroffenen LV möglich.
- 2.2 Jeder Spieler muss vor seinem ersten Einsatz in einer Einzel- oder Mannschafts-Meisterschaft bei einem LV des ÖSB angemeldet sein.
- 2.3 Einzelspieler.
- a. Ein Spieler kann nur für einen (1) Verein und damit für einen (1) LV eine Stammspielberechtigung besitzen.
 - b. Ein Spieler kann, sofern der betreffende LV zustimmt, zusätzlich als Gastspieler für nur einen (1) Verein in einem Mannschaftsbewerb eingesetzt werden. Dieser Verein kann demselben oder einem anderen LV angehören.
 - c. Als „FIDE-Österreicher“ kann ein Spieler ohne österreichische Staatsbürgerschaft bezeichnet werden, der eine FIDE-Wertungszahl aufweist und beim ÖSB beantragt hat, dass er in Zukunft in der FIDE Wertungsliste unter Österreich geführt wird. Die Zustimmung des Bundesvorstandes des ÖSB ist Voraussetzung.
 - d. In allen Auswahlmannschaften der LV dürfen nur Stammspieler des betreffenden LV eingesetzt werden.
 - e. Gastspieler dürfen in überregionalen Wettbewerben (1. Bundesliga und 2. Bundesligen) nicht eingesetzt werden.
 - f. Wenn der Bundesvorstand des ÖSB oder der Disziplinarrat eine Sperre aussprechen, so gilt diese Sperre für alle Wettbewerbe des ÖSB und für alle Wettbewerbe der Landesverbände des ÖSB.
 - g. Wenn ein Spieler im Laufe eines Spieljahres die Spielberechtigung für seinen Verein befristet oder zur Gänze verliert, dann ist er im gleichen Zeitraum für diesen Verein auch in Wettbewerben des ÖSB nicht spielberechtigt.
 - h. Wenn von den zuständigen Gremien eines Landesverbandes eine Sperre ausgesprochen wird, dann kann dieser Landesverband beim Bundesvorstand des ÖSB die Ausdehnung der Sperre für denselben Zeitraum auf alle Landesverbände beantragen. Über einen derartigen Antrag entscheidet das Präsidium des ÖSB mit Stimmenmehrheit innerhalb von zwei Wochen.

- 2.4 Bei jeder Art von Einzelstaatsmeisterschaften bzw. österreichischen Einzelmeisterschaften (§§ 9 - 17 TUWO) und bei der Bundesländer-Mannschaftsmeisterschaft dürfen nur Spielerinnen und Spieler teilnehmen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.
- Der Vorstand des ÖSB kann auf Antrag eines Landesverbandes für Spielerinnen und Spieler U-18, welche in der FIDE-Wertungsliste nicht aufscheinen oder unter Österreich geführt werden, beschließen, dass sie bei Staatsmeisterschaften spielberechtigt sind, vorausgesetzt ihr Lebensmittelpunkt ist seit mindestens drei Jahren in Österreich.
- Der Vorstand des ÖSB kann auf Antrag des Bundestrainers für Spielerinnen und Spieler, welche in der FIDE-Wertungsliste unter Österreich geführt werden, weitere Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.
- In der österreichischen Mannschaftsmeisterschaft (§ 18 TUWO) ist keinerlei Teilnahmebeschränkung nach Staatsbürgerschaftskriterien erlaubt.

§ 3 Spielregeln

- 3.1 Sofern im Folgenden nicht anders bestimmt, gelten die FIDE-Regeln und deren Interpretationen durch die FIDE-Kongresse und die FIDE-Regelkommission. Von der FIDE beschlossene Änderungen dieser Regeln sind durch den ÖSB umgehend zu verlautbaren und treten damit für Österreich in Kraft.
- 3.2 Sofern von der Technischen Kommission des ÖSB nicht anders bestimmt, beträgt die Bedenkzeit bei Einzel- und Mannschaftsbewerben des ÖSB
- bei Verwendung von mechanischen Uhren zwei Stunden für die ersten 40 Züge, eine weitere Stunde für den Rest der Partie
 - bei Verwendung von elektronischen Uhren 100 Minuten für die ersten 40 Züge und weitere 50 Minuten für den Rest der Partie, zusätzlich ab dem ersten Zug 30 Sekunden pro Zug.
- 3.3 Ausnahmen von der Bedenkzeit gemäß § 3.2 TUWO sind in den Durchführungsbestimmungen für die Österreichische Elowertung (Anhang 1 zur TUWO) aufgezählt.
- 3.4 Jeder Spieler ist verpflichtet, nach Beendigung seiner Partie die von beiden Spielern unterschriebene Erstschrift des Partieformulars dem Turnierleiter zu übergeben.

§ 4 Wertung

- 4.1 In erster Linie entscheiden bei Mannschaftswettkämpfen die Matchpunkte (2, 1, 0 Punkte für einen gewonnenen, unentschiedenen bzw. verlorenen Mannschaftswettkampf) – bei Einzelwettkämpfen die Partiepunkte (1, 1/2, 0 Punkte für eine gewonnene, unentschiedene bzw. verlorene Partie).
- 4.2 Bei Punktegleichheit in Mannschaftsbewerben entscheiden folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:
- A. Bei Rundenturnieren:
 - a. die Partiepunkte (1, 1/2, 0 Punkte für eine gewonnene, unentschiedene bzw. verlorene Partie);
 - b. das (die) Resultat(e) der betroffenen Mannschaften gegeneinander, gewertet nach Matchpunkten;
 - c. die Brettwertung des gesamten Turniers (siehe Anhang 6 TUWO);
 - d. die Sonneborn-Berger-Wertung (analog zu Einzelbewerben) auf der Grundlage der Partiepunkte;
 - e. die Brettwertung des Wettkampfes (der Wettkämpfe) gegeneinander (siehe Anhang 6 TUWO);
 - f. ein Stichkampf gemäß § 4.7.
 - B. Beim Schweizer System:
 - a. die Partiepunkte (1, 1/2, 0 Punkte für eine gewonnene, unentschiedene bzw. verlorene Partie);
 - b. die Buchholzwertung;
 - c. die verfeinerte Buchholzwertung (der höchste und der niedrigste Wert wird gestrichen);
 - d. die Sonneborn-Berger-Wertung (analog zu Einzelbewerben) auf der Grundlage der Partiepunkte;
 - e. geteilter Platz.
- 4.3 Bei Punktegleichheit in Einzelbewerben entscheiden über Qualifikationen und unteilbare Sachpreise folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:
- A. Bei Rundenturnieren:
 - a. die Sonneborn-Berger-Wertung;
 - b. das (die) Ergebnis(se) der betroffenen Spieler gegeneinander;
 - c. die größere Anzahl von Siegen;
 - d. ein Stichkampf gemäß § 4.7 TUWO, jedoch nur wenn eine Qualifikation zu entscheiden ist; ansonsten geteilter Platz.
 - B. Beim Schweizer System:
 - a. die Buchholzwertung;
 - b. die verfeinerte Buchholzwertung (der höchste und der niedrigste Wert wird gestrichen);
 - c. die Sonneborn-Berger-Wertung
 - d. die größere Anzahl von Siegen;
 - e. ein Stichkampf gemäß § 4.7 TUWO, jedoch nur wenn eine Qualifikation zu entscheiden ist; ansonsten geteilter Platz.

- 4.4 Falls in der Turnierausschreibung ein Stichkampf ausdrücklich vorgesehen ist, gelten dafür die Bestimmungen der §§ 4.5 bis 4.7 TUWO.
- 4.5 Stichkampf zwischen zwei Punktegleichen:
- a. Die Farbverteilung in der ersten Partie wird durch das Los bestimmt; in den folgenden Partien wird die Farbverteilung jeweils gewechselt.
 - b. Es werden zwei Partien ausgetragen.
 - c. Bei neuerlichem Punktegleichstand werden zwei weitere Partien ausgetragen.
 - d. Ist nach insgesamt vier Partien keine Entscheidung gefallen, wird ein weiterer Stichkampf gemäß § 4.7 TUWO ausgetragen.
- 4.6 Stichkampf zwischen mehr als zwei Punktegleichen:
- a. Bei drei bis vier Punktegleichen wird ein doppelrundiges, bei mehr als vier Punktegleichen ein einrundiges Rundenturnier ausgetragen.
 - b. Bei Punktegleichheit nach dem Stichkampf entscheiden weitere Stichkämpfe gemäß § 4.7 TUWO über die Reihung.
- 4.7 Stichkämpfe zur endgültigen Entscheidung:
- a. Die Teilnehmer spielen ein doppelrundiges (bei zwei Punktegleichen) oder einrundiges (bei mehreren Punktegleichen oder bei Mannschaften) Rundenturnier mit 30 Minuten Bedenkzeit pro Spieler gemäß den Bestimmungen für Schnellschach. Die Farbverteilung der ersten Runde wird gelost. Bei Mannschaftsturnieren darf die Mannschaftsaufstellung nicht verändert werden.
 - b. Falls gemäß § 4.7.a TUWO keine Entscheidung gefallen ist, wird unter gleichen Voraussetzungen ein Blitzturnier mit 5 Minuten Bedenkzeit pro Spieler gemäß den Bestimmungen für Blitzschach gespielt. Dieses Blitzturnier wird bei neuerlichem Punktegleichstand um jeweils eine Partie bzw. einen Durchgang bis zur Entscheidung verlängert.

§ 5 Durchführung von Wettbewerben

- 5.1 a. Die vom ÖSB veranstalteten Wettbewerbe werden nach den in dieser TUWO festgelegten Richtlinien ausgetragen. Für die einzelnen Wettbewerbe können von den zuständigen Organen detaillierte Durchführungsbestimmungen erlassen werden, die diese TUWO ergänzen.
- b. Sofern im Einzelnen nicht anders bestimmt, werden alle Wettbewerbe des ÖSB als einrundige Rundenturniere ausgetragen.
- 5.2 Alle Wettbewerbe des ÖSB sind den Teilnahmeberechtigten oder den in Frage kommenden Teilnehmern über die LV mittels einer offiziellen Turnierausschreibung rechtzeitig bekannt zu geben. Die Ausschreibung hat zu enthalten:
- a. die Bezeichnung und den Veranstalter des Wettbewerbes;
 - b. die Bestimmungen über die Teilnahmeberechtigung;
 - c. den Nennungsschluss, sowie die Höhe des Nenn- und Reuegeldes;
 - d. das Spiellokal, die Spieltermine und die Bedenkzeit;
 - e. die Bestimmungen über den Erwerb von Titeln, Qualifikationen oder Vertretungsrechten;
 - f. einen Hinweis, dass ein Remisangebot erst nach dem 30. Zug erfolgen darf;
 - g. die Preise;
 - h. den Hinweis auf diese TUWO.
- In der Ausschreibung darf keine Änderung der Kontumazzeit vorgenommen werden!
- 5.3 Für jeden Wettbewerb des ÖSB wird von der Technischen Kommission des ÖSB mindestens ein ÖS als Haupt-Schiedsrichter bestellt. Neben den in den FIDE-Bestimmungen festgelegten Aufgaben obliegt es dem Haupt-Schiedsrichter,
- a. vor Beginn des Wettbewerbes für die Nominierung eines Schiedsgerichtes zu sorgen;
 - b. unmittelbar nach Beendigung des Wettbewerbes einen Turnierbericht, einschließlich sämtlicher Einzelergebnisse, an die Technische Kommission des ÖSB zu senden.
- 5.4 Bei jedem Einzelwettbewerb des ÖSB ist vor Beginn ein Schiedsgericht einzusetzen, das aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern besteht. Das Schiedsgericht ist bei Protesten gegen Entscheidungen des HS letzte Instanz für den Turnierverlauf. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung noch vor Beginn der nächsten Runde zu fällen.
- 5.5 Bei Mannschaftswettkämpfen hat jede teilnehmende Mannschaft einen Mannschaftsführer zu nominieren, der seine Mannschaft gegenüber dem HS und gegenüber den anderen Mannschaften vertritt. Der Mannschaftsführer hat
- a. vor Wettkampfbeginn dem HS die Mannschaftsaufstellung zu übergeben;
 - b. die Partieformulare der Spieler seiner Mannschaft einzusammeln und dem HS zu übergeben.

- c. nach Beendigung des Wettkampfes gemeinsam mit dem gegnerischen Mannschaftsführer einen Wettkampfbericht auszufüllen und dem Haupt-Schiedsrichter zu übergeben.
- 5.6 Sofern im Einzelnen nicht anders bestimmt, gelten bei Mannschaftswettkämpfen bezüglich der Aufstellung folgende Bestimmungen:
- a. Es wird mit starrer Liste gespielt.
 - b. Vor Turnierbeginn (vor der Auslosung) ist dem Haupt-Schiedsrichter eine alle Spieler (Stammspieler und Ersatzspieler) umfassende Reihung bekannt zu geben. Der Einsatz der Ersatzspieler ist in der Turnierausschreibung oder in den Durchführungsbestimmungen zu regeln.
 - c. Spätestens 30 Minuten vor Beginn des jeweiligen Wettkampfes ist dem Haupt-Schiedsrichter die endgültige Mannschaftsaufstellung bekannt zu geben. Wird keine Aufstellung abgegeben, so gilt die Aufstellung der Stammspieler als Mannschaftsaufstellung. In den Durchführungsbestimmungen eines Bewerbes können abweichende Regelungen festgelegt sein. Diese gelten jedoch nur für den betreffenden Bewerb.
- 5.7 Bei allen vom ÖSB und seinen LV veranstalteten Bewerben und Turnieren, bei allen in Österreich durchgeführten internationalen Turnieren und Turnieren mit internationaler Beteiligung, besteht im Turniersaal Rauchverbot.
- 5.8 Die LV sind verpflichtet, der Technischen Kommission des ÖSB die Ergebnisse folgender Bewerbe innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Turniers zu melden:
- a. alle Einzel-Landesmeisterschaften im Turnierschach,
 - b. die Schnellschach-Landesmeisterschaften,
 - c. die höchste Liga eines jeden LV,
 - d. alle Turniere, bei denen Titel erworben werden können.

§ 6 Internationaler Spielverkehr

- 6.1 Spieler, die sich an Bewerben im Ausland beteiligen und ihre Ergebnisse in Österreich gewertet haben wollen, müssen ihre Teilnahme vor Turnierbeginn mit dem dafür vorgesehenen Vordruck der Technischen Kommission des ÖSB oder einem Elo-Referenten eines LV bekannt geben.
- 6.2 Bei internationalen Bewerben, die der ÖSB beschickt oder veranstaltet, entscheidet der Bundesvorstand des ÖSB über die Beschickung und nominiert die österreichischen Vertreter über Vorschlag der Kommission für Nachwuchs und Leistungssport.
- 6.3 Internationale Bewerbe, die dem ÖSB von der FIDE, der ECU oder einer anderen übergeordneten Organisation zur Durchführung übertragen wurden, führt der ÖSB nach den Weisungen des Hauptveranstalters durch.
- 6.4 Spätestens sieben Tage nach Beendigung eines in Österreich durchgeführten Bewerbes mit internationaler Beteiligung ist der Technischen Kommission des ÖSB unverzüglich ein vom Veranstalter und vom HS unterschriebener Turnierbericht vorzulegen.
- 6.5 Ein bei der FIDE zur Elo-Wertung angemeldetes und eingesandtes Turnier muss zumindest von einem ÖS geleitet werden. Ein Turnier, bei dem es möglich ist, Titelnormen der FIDE zu erfüllen, muss von einem FS oder IS geleitet werden. Ausgenommen von diesen Verpflichtungen sind alle Mannschafts-Meisterschaften des ÖSB und seiner LV.

§ 7 Proteste, Berufungen und Strafen

- 7.1 Bei allen Streitfällen im ÖSB, ausgenommen §§ 5.4 und 19.5.c TUWO, gilt für Proteste und Berufungen folgender Instanzenzug:
Haupt-Schiedsrichter
Schiedsgericht
Technische Kommission des ÖSB (bei Streitfällen, die den Spielbetrieb, die TUWO oder die FIDE-Regeln betreffen) oder das Präsidium des ÖSB (bei allen anderen Streitfällen).
- 7.2 Sofern ein LV entsprechende Bestimmungen beschlossen hat, steht ihm als letzte Instanz bei Berufungen
- a. bei Streitfällen, die den Spielbetrieb, eine TUWO oder die FIDE-Regeln betreffen, die Technische Kommission des ÖSB;
 - b. bei sonstigen Streitfällen das Präsidium des ÖSB;
- zur Verfügung.
- 7.3 Bei allen Einzelbewerben des ÖSB sind Proteste gegen Entscheidungen des HS spätestens innerhalb einer Stunde nach Beendigung der betreffenden Spielrunde schriftlich dem HS des Turniers zu übergeben.
- 7.4 Berufungen an die Technische Kommission des ÖSB oder das Präsidium des ÖSB sind innerhalb von acht Tagen einzubringen, wobei gleichzeitig eine Gebühr von 75,- Euro zu erlegen ist. Widrigenfalls wird die Berufung nicht behandelt. Wird der Berufung stattgegeben, wird die Gebühr zurückerstattet; wird die Berufung abgelehnt, verfällt die Gebühr an den ÖSB.
- 7.5 Verstöße gegen die Bestimmungen dieser TUWO können vom Präsidium des ÖSB mit Geldstrafen bis zu 75,- Euro geahndet werden.
- 7.6 Grobe Verstöße gegen die Bestimmungen dieser TUWO unterliegen der Disziplinarordnung des ÖSB.

§ 8 Anti-Dopingbestimmungen

- 8.1.1 Der ÖSB anerkennt ausdrücklich die Anti-Doping-Konvention (Bundesgesetzblatt der Republik Österreich vom 22.8.1991, Nr. 451 und 452) und das Zusatzprotokoll (Bundesgesetzblatt der Republik Österreich Nr. 14/2005).
- 8.1.2 Alle bei einem Verein eines LV gemeldeten Spieler und Funktionäre sind verpflichtet, die in 8.1.1 genannten Bestimmungen und Dopingkontrollen durch das österreichische Anti-Doping-Comité anzuerkennen. Die Weigerung, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, kommt einem positiven Testergebnis gleich.
- 8.2 Die Anti-Dopingbestimmungen des BSO sind für alle in Österreich durchgeführten Schachveranstaltungen gültig.
- 8.3 Für Verstöße gegen die Anti-Dopingbestimmungen haften alle aktiven Spieler und die Funktionäre der Vereine, der Verbände und des ÖSB.
- 8.4 Bei Verstößen gegen die Anti-Dopingbestimmungen gelten folgende Strafen:
- 8.4.1 Ein Spieler wird beim ersten Verstoß von laufendem Wettbewerb rückwirkend ab Beginn ausgeschlossen und für zwei Jahre für nationale und internationale Wettkämpfe aller Sportarten gesperrt. Beim zweiten Verstoß erfolgt neben dem Ausschluss vom Wettbewerb eine lebenslange Sperre.
- 8.4.2 Ein Funktionär, Arzt oder Trainer wird beim ersten Verstoß für zwei Jahre, beim zweiten Verstoß lebenslang aller Funktionen enthoben.
- 8.4.3 Eine bedingte Bestrafung ist nicht möglich.
- 8.4.4 Wenn ein Spieler nach Verletzung oder Krankheit Medikamente nach nachgewiesener ärztlicher Verordnung erhalten hat und sich freiwillig einer Untersuchung unterzieht, wird das Ergebnis nur dem Spieler mitgeteilt und es erfolgt keine Bestrafung. Die Kosten dieser Kontrolle trägt der Spieler.
- 8.5 Eine Strafe ist erst dann auszusprechen, wenn die A-Probe und die B-Probe (so diese vom Spieler verlangt wird) positiv sind. Verzichtet ein Spieler auf die Analyse der B-Probe, so gilt das Ergebnis der A-Probe als endgültig. Wird eine B-Analyse angefordert, so gilt das Resultat der B-Analyse als endgültig. Bis zum Vorliegen der Analyse der A- bzw. B-Probe ist der Spieler startberechtigt. Im Fall eines positiven Endergebnisses sind aber sämtliche erreichten Resultate rückwirkend bis zum Zeitpunkt der Dopingkontrolle zu streichen. Diese Streichung der erzielten Resultate wirkt sich bei Mannschaftswettkämpfen auch auf das Mannschaftsergebnis aus. Die Sperre ist rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Kontrolle (Urinabgabe) auszusprechen.
- 8.6 Die Kosten einer positiven Doping-Kontrolle sind vom betroffenen Spieler und seinem Verein zu übernehmen.

§ 9 Die Damen-Staatsmeisterschaft

- 9.1 Die Damen-Staatsmeisterschaft wird alljährlich nach Schweizer System durchgeführt. Ist die Anzahl der Teilnehmerinnen zu gering, kann auch ein Rundenturnier gespielt werden.
- 9.2 Das Turnier ist offen ohne Elobegrenzung.
- 9.3 Beim Schweizer System werden neun Runden gespielt.
- 9.4 Teilnahmeberechtigt auf eigene Kosten sind alle Schachspielerinnen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine Ausnahme laut § 2.4 TUWO besitzen (Ausnahmen können vom Bundesvorstand unter besonderen Voraussetzungen für Spielerinnen mit österreichischer FIDE-Nationalität beschlossen werden).
- 9.5 Die Siegerin erhält den Titel "Österreichische Staatsmeisterin xxxx".
- 9.6 Die Siegerin ist qualifiziert für die Teilnahme am nächsten Qualifikationsturnier zur FIDE-Weltmeisterschaft.

§ 10 Die Staatsmeisterschaft

- 10.1 Die Staatsmeisterschaft wird alljährlich durchgeführt.
- 10.2 Es werden 9 Runden nach Schweizer System gespielt.
- 10.3 Teilnahmeberechtigt auf eigene Kosten sind alle Spielerinnen/Spieler, welche eine Elozahl von 2300 oder mehr in einer Eloliste des Austragungsjahres bis einschließlich Juli (international oder national) aufweisen und die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine Ausnahme laut § 2.4 TUWO besitzen (Ausnahmen können vom Bundesvorstand unter besonderen Voraussetzungen für Spielerinnen/Spieler mit österreichischer FIDE-Nationalität beschlossen werden).
- 10.4 Die ersten 10 Spielerinnen/Spieler der Endtabelle sind für die kommende Staatsmeisterschaft qualifiziert (ohne Elogrenze).
- 10.5 Der Sieger erhält den Titel "Österreichischer Staatsmeister xxxx".
- 10.6 Der Sieger ist für die Teilnahme am nächsten Qualifikationsturnier zur FIDE-Weltmeisterschaft qualifiziert.

§ 11 Das Qualifikationsturnier zur Staatsmeisterschaft

- 11.1 Das Qualifikationsturnier zur Staatsmeisterschaft wird alljährlich gleichzeitig mit der Staatsmeisterschaft nach Schweizer System durchgeführt.
- 11.2 Die Teilnehmerzahl ist unbegrenzt.
- 11.3 Das Turnier ist offen ohne Elobegrenzung. Teilnahmeberechtigt auf eigene Kosten sind alle Schachspielerinnen und Schachspieler, welche die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine Ausnahme laut § 2.4 TUWO besitzen (Ausnahmen können vom Bundesvorstand unter besonderen Voraussetzungen für Spielerinnen/Spieler mit österreichischer FIDE-Nationalität beschlossen werden).
- 11.4 Es werden neun Runden Schweizer System gespielt.
- 11.5 Der ÖSB übernimmt die Aufenthaltskosten für folgende Spieler:
- den regierenden Österreichischen Meister der Jugend U-18
 - den elobesten Spieler U-20 der österreichischen Eloliste vom 1. Jänner des Austragungsjahres
- 11.6 Die ersten Fünf des Qualifikationsturniers sind unabhängig von ihrer Elozahl für die Staatsmeisterschaft des Folgejahres qualifiziert.

§ 12 Die österreichische Meisterschaft der Senioren

- 12.1 Die österreichische Meisterschaft der Senioren wird jährlich als offenes Turnier ausgetragen.
- 12.2 Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler, die im Austragungsjahr mindestens 60 Jahre alt sind und alle Spielerinnen, die im Austragungsjahr mindestens 55 Jahre alt sind (Austragungsjahr - 60 bzw. - 55 und älter).
- 12.3 Es werden sieben bis neun Runden Schweizer System gespielt.
- 12.4 Der Sieger erhält den Titel "Österreichischer Meister der Senioren- xxxx".

§ 13 Die österreichische Meisterschaft der Junioren U-20

- 13.1 Die österreichische Meisterschaft der Junioren U-20 kann alljährlich ausgetragen werden.
- 13.2 An der österreichischen Meisterschaft der Junioren U-20 dürfen nur Spieler teilnehmen, die den Jahrgängen "Austragungsjahr - 20" oder jünger angehören.
- 13.3 Folgende Spieler sind zur Teilnahme berechtigt:
 - a. der österreichische Meister der Junioren U-20 des Vorjahres, sofern der § 13.2 TUWO von ihm noch erfüllt wird;
 - b. der österreichische Meister der Jugend U-18 des Vorjahres;
 - c. jeder LV kann unter Berücksichtigung von § 13.2 TUWO einen Teilnehmer nominieren;
 - d. ein Spieler, der vom veranstaltenden Landesverband zusätzlich nominiert wird;
 - e. über freie Plätze entscheidet die Kommission für Nachwuchs und Leistungssport entsprechend der U-20-Elo-Liste.
- 13.4 Das Turnier wird nach Schweizer System durchgeführt.
- 13.5
 - a. Der Sieger erhält den Titel "Österreichischer Meister der Junioren U-20 xxxx".
 - b. Der Bewerb gilt als Qualifikation für die Junioren-Weltmeisterschaft U-20 der FIDE.

§ 14 Die österreichischen Meisterschaften der Jugend U-8, U-10, U-12, U-14, U-16 und U-18

- 14.1 Die österreichischen Meisterschaften der Jugend U-8, U-10, U-12, U-14, U-16 und U-18 werden alljährlich ausgetragen.
- 14.2 An den österreichischen Meisterschaften der Jugend U-8, U-10, U-12, U-14, U-16 und U-18 dürfen nur Spieler teilnehmen, die den Jahrgängen "Austragungsjahr - 8" oder jünger, "Austragungsjahr - 10" oder jünger, "Austragungsjahr - 12" oder jünger, "Austragungsjahr - 14" oder jünger, "Austragungsjahr - 16" oder jünger bzw. "Austragungsjahr - 18" oder jünger angehören.
- 14.3 Folgende Spieler sind zur Teilnahme berechtigt:
- a. die österreichischen Meister der Jugend der gleichen Altersgruppe des Vorjahres, sofern die Bedingungen des § 14.2 TUWO von ihnen noch erfüllt werden;
 - b. die österreichischen Meister der Jugend der nächstjüngeren Altersgruppe des Vorjahres;
 - c. jeder LV kann unter Berücksichtigung von § 14.2 TUWO pro Bewerb einen Teilnehmer nominieren;
 - d. ein Spieler pro Bewerb, der vom veranstaltenden LV zusätzlich nominiert wird;
 - e. über freie Plätze entscheidet die Kommission für Nachwuchs und Leistungssport entsprechend der Elo-Liste der betroffenen Altersgruppe.
- 14.4 Das Turnier wird nach Schweizer System durchgeführt.
- 14.5
- a. Die Sieger jeder Altersgruppe erhalten die Titel "Österreichischer Meister der Jugend U-8 / U-10 / U-12 / U-14 / U-16 / U-18 xxxx".
 - b. Die Bewerbe gelten als Qualifikation für die Jugend-Europa- und Jugend-Weltmeisterschaften in der jeweiligen Altersgruppe.
- 14.6 Für den jeweiligen Sieger der Altersgruppe U-16 bzw. U-18 übernimmt der ÖSB die Aufenthaltskosten beim nächstfolgenden Qualifikationsturnier zur Staatsmeisterschaft.

§ 15 Die österreichische Meisterschaft der weiblichen Jugend U-20

- 15.1 Die österreichische Meisterschaft der weiblichen Jugend U-20 kann alljährlich ausgetragen werden.
- 15.2 An der österreichische Meisterschaft der weiblichen Jugend U-20 dürfen nur Spielerinnen teilnehmen, die den Jahrgängen "Austragungsjahr - 20" oder jünger angehören.
- 15.3 Folgende Spielerinnen sind zur Teilnahme berechtigt:
- a. die österreichische Meisterin der weiblichen Jugend U-20 des Vorjahres, sofern der § 15.2 TUWO von ihr noch erfüllt wird;
 - b. die österreichische Meisterin der weiblichen Jugend U-18 des Vorjahres;
 - c. jeder LV kann unter Berücksichtigung von § 15.2 TUWO eine Teilnehmerin nominieren;
 - d. eine Spielerin, die vom veranstaltenden Landesverband zusätzlich nominiert wird;
 - e. über freie Plätze entscheidet die Kommission für Nachwuchs und Leistungssport entsprechend der U-20-Elo-Liste der Damen.
- 15.4 Das Turnier wird nach Schweizer System durchgeführt.
- 15.5
- a. Die Siegerin erhält den Titel „Österreichische Meisterin der weiblichen Jugend U-20 xxxx“.
 - b. Der Bewerb gilt als Qualifikation für Weltmeisterschaft der weiblichen Jugend U-20 der FIDE.

§ 16 Die österreichischen Meisterschaften der weiblichen Jugend U-8, U-10, U-12, U-14, U-16 und U-18

- 16.1 Die österreichischen Meisterschaften der weiblichen Jugend U-8, U-10, U-12, U-14, U-16 und U-18 werden alljährlich ausgetragen.
- 16.2 An den österreichischen Meisterschaften der weiblichen Jugend U-8, U-10, U-12, U-14, U-16 und U-18 dürfen nur Spielerinnen teilnehmen, die den Jahrgängen "Austragungsjahr - 8" oder jünger, "Austragungsjahr - 10" oder jünger, "Austragungsjahr - 12" oder jünger, "Austragungsjahr - 14" oder jünger, "Austragungsjahr - 16" oder jünger bzw. "Austragungsjahr - 18" oder jünger angehören.
- 16.3 Folgende Spielerinnen sind zur Teilnahme berechtigt:
- a. die österreichischen Meisterinnen der weiblichen Jugend der gleichen Altersgruppe des Vorjahres, sofern die Bedingungen des § 16.2 TUWO von ihnen noch erfüllt werden;
 - b. die österreichischen Meisterinnen der weiblichen Jugend der nächstjüngeren Altersgruppe des Vorjahres;
 - c. jeder LV kann unter Berücksichtigung von § 16.2 TUWO pro Bewerb eine Teilnehmerin nominieren;
 - d. eine Spielerin pro Bewerb, die vom veranstaltenden LV zusätzlich nominiert wird;
 - e. über freie Plätze entscheidet die Kommission für Nachwuchs und Leistungssport entsprechend der Damen-Elo-Liste der betroffenen Altersgruppe.
- 16.4 Das Turnier wird nach Schweizer System durchgeführt.
- 16.5
- a. Die Siegerinnen jeder Altersgruppe erhalten die Titel "Österreichische Meisterin der weiblichen Jugend U-8 / U-10 / U-12 / U-14 / U-16 / U-18 xxxx".
 - b. Die Bewerbe gelten als Qualifikation für die Europa- und Weltmeisterschaften der weiblichen Jugend in der jeweiligen Altersgruppe.
- 16.6 Für die jeweilige Siegerin der Altersgruppe U-16 bzw. U-18 übernimmt der ÖSB die Aufenthaltskosten bei der nächstfolgenden Damen-Staatsmeisterschaft.

§ 17 Die Schnellschach-Staatsmeisterschaft

- 17.1 Die Schnellschach-Staatsmeisterschaft kann jährlich ausgetragen werden.
- 17.2 Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler/-innen mit gültigem Spielerpass eines LV des ÖSB.
- 17.3 Es werden sieben bis elf Runden Schweizer System nach den FIDE-Regeln für Schnellschach gespielt.
- 17.4 Die Bedenkzeit beträgt
- bei Verwendung von mechanischen Uhren 30 Minuten pro Spieler
 - bei Verwendung von elektronischen Uhren 20 Minuten pro Spieler plus 10 Sekunden pro Zug.
- 17.4 a. Der Sieger erhält den Titel "Österreichischer Schnellschach-Staatsmeister xxxx".
- b. Der Bewerb gilt als Qualifikation für die Schnellschach-Europa- und Weltmeisterschaft der FIDE.

§ 18 Die Bundesligen

- 18.1 a. Die 1. Bundesliga besteht aus zwölf Mannschaften und wird jährlich durchgeführt.
- b. Die Ausschreibung und Durchführung obliegt der Technischen Kommission des ÖSB. Es gelten die Durchführungsbestimmungen für die Bundesligen, welche diese TUWO ergänzen. (siehe Anhang 3 TUWO)
- 18.2 a. Es werden drei Bewerbe der 2. Bundesligen mit jeweils zwölf Mannschaften gespielt:
2. Bundesliga - Ost: LV Burgenland, LV Niederösterreich und LV Wien.
2. Bundesliga - Mitte: LV Kärnten, LV Oberösterreich und LV Steiermark.
2. Bundesliga - West: LV Salzburg, LV Tirol und LV Vorarlberg.
- b. Die Ausschreibung und Durchführung obliegt den Kommissionen der 2. Bundesligen (§ 19 TUWO). Es gelten die Durchführungsbestimmungen für die Bundesligen, welche diese TUWO ergänzen. (siehe Anhang 3 TUWO)
- 18.3 a. In den Kaderlisten dürfen höchstens 14 Spieler enthalten sein. Die Reihung der Spieler in den Kaderlisten hat nach der Spielstärke (Elo-Zahl aus der aktuellen IRL, falls nicht vorhanden aus der ÖEL) zu erfolgen. Ein Spieler darf maximal 200 Elo-Punkte mehr als jeder vor ihm gereihte Spieler haben. Bei den Wettkämpfen gilt für alle Kaderspieler die starre Liste mit Nachrücken.
- b. Falls in den Kaderlisten Spieler U-20 mit österreichischer Staatsbürgerschaft enthalten sind kann die Anzahl der Spieler in der Kaderliste um dieselbe Zahl, höchstens bis zu 16 Spieler, erhöht werden.
- c. Die Terminplanung der folgenden Spielsaison muss bei der 1. Bundesliga bis zum 30. 4. jeden Jahres, bei den 2. Bundesligen bis zum 15.5. jeden Jahres, vorliegen.
- d. Will ein Verein, der zur Teilnahme berechtigt wäre, am nächsten Bundesliga-Bewerb nicht teilnehmen, so muss er dies, bis spätestens 20.5. des betreffenden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes dem Vorsitzenden der zuständigen Bundesliga-Kommission schriftlich mitteilen. Unterbleibt eine derartige Verzichtserklärung so gilt dies als verbindliche Nennung. Der Widerruf einer derartigen Erklärung ist nicht möglich.
- e. Wenn ein Verein nach dem 20.5. seine Nennung für eine Bundesliga zurückzieht oder seine Mannschaft aus einem laufenden Bundesliga-Bewerb ausscheidet, dann wird die Geldstrafe gemäß Pkt. 9.1 oder 9.2 der Durchführungsbestimmungen fällig und der Verein ist in den nächsten fünf Spielsaisons in der betreffenden Bundesliga nicht spielberechtigt. Wenn außergewöhnliche Umstände den Rückzug aus der Bundesliga rechtfertigen, kann das Präsidium des ÖSB über Antrag des betreffenden Vereines die fünfjährige Sperre aufheben oder reduzieren.
- 18.4 Die Kosten sind von den teilnehmenden Vereinen zu tragen.

- 18.5 Ein Verein darf in einer Bundesliga nur mit einer (1) Mannschaft vertreten sein.
- 18.6 Die Bundesligabewerbe werden auf sechs Brettern gespielt.
- 18.7
- a. Jeder LV kann jährlich eine Mannschaft für den Aufstieg in seine 2. Bundesliga nominieren. Die Auswahlkriterien bestimmt der jeweilige LV.
 - b. Aus der 1. Bundesliga steigen jährlich drei Mannschaften ab. Die Sieger der 2. Bundesligen steigen in die 1. Bundesliga auf.
 - c. Die letztplatzierten Mannschaften der 2. Bundesligen steigen ab. Die Anzahl der Absteiger richtet sich nach der Anzahl der von den teilnehmenden LV nominierten Aufsteiger, den Aufsteigern in die 1. Bundesliga und den Absteigern aus der 1. Bundesliga.
 - d. Es sind keine weiteren Auf- und Abstiegsbeschränkungen, wie z.B. maximale oder minimale Mannschaftszahl pro LV, zulässig.
 - e. Jeder Verein darf in seine Kaderliste nur solche Spieler aufnehmen, welche am 7. September des betreffenden Jahres bei ihm als Stammspieler gemeldet und spielberechtigt waren.
 - f. Die ersten sechs gleichzeitig einsatzberechtigten Spieler in jeder Kaderliste der 1. Bundesliga sind in den 2. Bundesligen nicht spielberechtigt.
 - g. Wenn ein Spieler in einer Spielsaison mehr als viermal in einer Mannschaft der 1. Bundesliga eingesetzt wurde, verliert er in dieser Spielsaison die Spielberechtigung für die 2. Bundesliga.
- 18.8 Der Sieger der 1. Bundesliga erhält den Titel " Österreichischer Mannschafts-Staatsmeister xxxx".

§ 19 Die Kommissionen der Bundesligen

- 19.1 Die Kommissionen der Bundesligen setzen sich zusammen aus
- je einem Delegierten der in den jeweiligen Bundesligen spielberechtigten Vereine
 - dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter
 - weiteren Mitgliedern, falls die Kommission der jeweiligen Bundesliga dies beschließt.
- Die Vorsitzenden der Kommissionen der 2. Bundesligen oder deren Vertreter haben Sitz und Stimme in der Kommission der 1. Bundesliga, ausgenommen bei Abstimmungen über Organisation der 1. Bundesliga. Ihre Stimmen zählen vierfach. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Kommission 1. Bundesliga.
- 19.2 Die Kommissionen der Bundesligen sind für die Belange ihrer Bundesligen zuständig.
- 19.3 a. Vorsitzender der 1. Bundesliga ist der Referent für den Spielbetrieb der Technischen Kommission des ÖSB.
Vor jeder Spielsaison wählt die Kommission der 1. Bundesliga ein Schiedsgericht, bestehend aus einem Vorsitzenden, zwei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.
- b. Vor jeder Spielsaison wählen die Kommissionen der 2. Bundesligen jeweils den Vorsitzenden, den Vorsitzenden-Stellvertreter und ein Schiedsgericht, bestehend aus einem Vorsitzenden, zwei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.
- 19.4 a. Sitzungen der Kommissionen der Bundesligen sind durch den Vorsitzenden spätestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen.
Anträge auf Änderung der Durchführungsbestimmungen für die Bundesligen müssen bereits mindestens sechs Wochen vor der Sitzung der Kommission der Bundesliga allen stimmberechtigten Mitgliedern zugesandt werden.
- b. Die Kommissionen der Bundesligen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und außerdem bei der Kommission der 1. Bundesliga Vertreter aus zumindest drei verschiedenen LV, bei den Kommissionen der 2. Bundesligen Vertreter aus zumindest zwei verschiedenen LV, anwesend sind.
- 19.5 a. Den Kommissionen der Bundesligen obliegt die Organisation und Überwachung ihrer Bundesliga.
- b. Die Kommission der 1. Bundesliga ist berechtigt, die Durchführungsbestimmungen zu ändern, sofern mehr als die Hälfte der bei der Kommissionssitzung anwesenden stimmberechtigten Kommissions-Mitglieder zustimmen.
Änderungsanträge der Kommissionen der 2. Bundesligen können durch ihre Vorsitzenden eingebracht werden. Alle Änderungsanträge sind dem Vorsitzenden der 1. Bundesliga so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Frist gemäß § 19.4. a eingehalten werden kann.

- c. Den Kommissionen der Bundesligen obliegen die Entscheidung in allen ihre Bundesliga betreffenden Belangen, soweit diese nicht durch die TUWO oder die Durchführungsbestimmungen geregelt sind.
- 19.6 Von jeder Änderung der Durchführungsbestimmungen ist die Technische Kommission des ÖSB zu informieren. Alle der TUWO des ÖSB widersprechenden Punkte bedürfen vor Inkrafttreten der Zustimmung des Bundesvorstandes des ÖSB.
- 19.7 Die Entscheidungen der Schiedsgerichte der Bundesligen sind, soweit sie den Spielbetrieb der jeweiligen Bundesliga betreffen, endgültig.

§ 20 Sonstige Bewerbe des ÖSB

- 20.1 Falls vom ÖSB weitere Bewerbe veranstaltet werden, sind die erforderlichen Bestimmungen über Durchführungsmodus, Teilnahmeberechtigung und Qualifikation in die Ausschreibung aufzunehmen.

§ 21 Verleihung von Titeln

- 21.1 Die Antragstellung auf Verleihung eines Titels der FIDE obliegt der Technischen Kommission des ÖSB.
- 21.2 Der ÖSB verleiht folgende Titel auf Lebenszeit:
- a. Nationale Meisterin
 - b. Nationaler Meister
 - c. Nationale Meisterkandidatin
 - d. Nationaler Meisterkandidat
 - e. Österreichischer Schiedsrichter
- 21.3
- a. Das Ansuchen um Anerkennung einer Titelnorm obliegt den LV, bei ÖSB-Bewerben dem HS.
 - b. Die Antragstellung auf Verleihung eines Titels gemäß §§ 21.2.a - e TUWO erfolgt nach Überprüfung durch die Technische Kommission des ÖSB.
 - c. Die Verleihung eines Titels obliegt dem Präsidium des ÖSB.
- 21.4 Die unter § 21.2 TUWO angeführten Titel werden nur an Spieler(innen) verliehen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Spieler, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, erwerben nur die entsprechende Qualifikation.
- 21.5 Der ÖSB verleiht einen Titel jeweils per 1.1. und per 1.7. eines jeden Jahres.

Tabelle A: PUNKTESCHLÜSSEL für den Erwerb eines Titels

Kategorie		Teilnehmerzahl										
ÖM	MK	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
30	25	1,5	1,5	1,5	1,5	2	2	2	2	2,5	2,5	2,5
29	24	1,5	1,5	2	2	2	2	2,5	2,5	2,5	3	3
28	23	1,5	2	2	2	2,5	2,5	2,5	2,5	3	3	3
27	22	2	2	2	2,5	2,5	2,5	3	3	3	3,5	3,5
26	21	2	2	2,5	2,5	2,5	3	3	3,5	3,5	3,5	4
25	20	2	2,5	2,5	3	3	3	3,5	3,5	4	4	4
24	19	2,5	2,5	3	3	3,5	3,5	3,5	4	4	4,5	4,5
23	18	2,5	3	3	3,5	3,5	4	4	4,5	4,5	5	5
22	17	2,5	3	3,5	3,5	4	4	4,5	4,5	5	5	5,5
21	16	3	3	3,5	4	4	4,5	4,5	5	5,5	5,5	6
20	15	3	3,5	4	4	4,5	5	5	5,5	6	6	6,5
19	14	3,5	3,5	4	4,5	5	5	5,5	6	6	6,5	7
18	13	3,5	4	4,5	5	5	5,5	6	6,5	6,5	7	7,5
17	12	4	4,5	4,5	5	5,5	6	6,5	6,5	7	7,5	8
16	11	4	4,5	5	5,5	6	6,5	6,5	7	7,5	8	8,5
15	10	4,5	5	5,5	5,5	6	6,5	7	7,5	8	8,5	9
14	9	4,5	5	5,5	6	6,5	7	7,5	8	8,5	9	9,5
13	8	5	5,5	6	6,5	7	7,5	8	8,5	9	9,5	10
12	7	5	5,5	6	7	7,5	8	8,5	9	9,5	10	10,5
11	6	5,5	6	6,5	7	7,5	8	9	9,5	10	10,5	11
10	5	5,5	6	7	7,5	8	8,5	9	10	10,5	11	11,5
9	4	6	6,5	7	7,5	8,5	9	9,5	10	11	11,5	12
8	3	6	6,5	7,5	8	8,5	9,5	10	10,5	11,5	12	12,5
7	2	6,5	7	7,5	8,5	9	9,5	10,5	11	11,5	12,5	13
6	1	6,5	7,5	8	8,5	9,5	10	11	11,5	12	13	13,5

Kategorie-Einteilung für Herren:

Turnier-Kat.	ELO-Durchschnitt von - bis	Turnier-Kat.	ELO- Durchschnitt von - bis
1	2000 - 2019	16	2300 - 2319
2	2020 - 2039	17	2320 - 2339
3	2040 - 2059	18	2340 - 2359
4	2060 - 2079	19	2360 - 2379
5	2080 - 2099	20	2380 - 2399
6	2100 - 2119	21	2400 - 2419
7	2120 - 2139	22	2420 - 2439
8	2140 - 2159	23	2440 - 2459
9	2160 - 2179	24	2460 - 2479
10	2180 - 2199	25	2480 - 2499
11	2200 - 2219	26	2500 - 2519
12	2220 - 2239	27	2520 - 2539
13	2240 - 2259	28	2540 - 2559
14	2260 - 2279	29	2560 - 2579
15	2280 - 2299	30	2580 - 2599

Kategorie-Einteilung für Damen:

Turnier-Kat.	ELO- Durchschnitt von - bis	Turnier-Kat.	ELO- Durchschnitt von - bis
1	1800 - 1819	16	2100 - 2119
2	1820 - 1839	17	2120 - 2139
3	1840 - 1859	18	2140 - 2159
4	1860 - 1879	19	2160 - 2179
5	1880 - 1899	20	2180 - 2199
6	1900 - 1919	21	2200 - 2219
7	1920 - 1939	22	2220 - 2239
8	1940 - 1959	23	2240 - 2259
9	1960 - 1979	24	2260 - 2279
10	1980 - 1999	25	2280 - 2299
11	2000 - 2019	26	2300 - 2319
12	2020 - 2039	27	2320 - 2339
13	2040 - 2059	28	2340 - 2359
14	2060 - 2079	29	2360 - 2379
15	2080 - 2099	30	2380 - 2399

§ 22 Nationale Meisterin (wNM)

- 22.1 Der Titel "Nationale Meisterin" wird an Spielerinnen verliehen, die
- einen Titel der FIDE (GM, WGM, IM, WIM, FM, WFM, CM) erworben haben,
 - bei der Staatsmeisterschaft der Damen im Turnierschach den ersten Platz belegt haben.
 - bei NM-Turnieren die Bedingungen des § 22.2 TUWO erfüllt haben.
- 22.2
- Das für die Erbringung der wNM-Norm geforderte Punktesoll errechnet sich aus dem ELO-Schnitt des Turniers nach Tabelle A und der Kategorie-Einteilung für Damen.
Zur Berechnung des Elo-Durchschnittes ist für die Spielerinnen jene Elozahl zu verwenden, mit der die Partie elogewertet wurde.
Falls das Turnier eloperiodenübergreifend ist, ist für die Titelanwärterin die wie folgt gewichtete und kaufmännisch gerundete Elozahl zu verwenden.
$$(P_1 * E_1 + P_2 * E_2) / (P_1 + P_2)$$

 P_1 bzw. P_2 Anzahl der Partien in Periode 1 bzw. Periode 2
 E_1 bzw. E_2 Elozahl in Periode 1 bzw. Periode 2
 - Bei 18 oder mehr Teilnehmern genügt eine wNM-Norm.
 - Bei einem Turnier mit weniger als 18 Teilnehmern sind innerhalb von fünf Jahren zwei oder drei wNM-Normen zu erbringen, wobei die Gesamtzahl der in den entsprechenden Bewerben gespielten Partien zumindest 22 betragen muss.
 - Die Spielerin muss in der ÖEL mit einer Wertung von zumindest 2000 Punkten geführt werden.
Eine erforderliche Wertung muss nicht veröffentlicht sein. Sie kann in der Mitte einer Wertungsperiode erreicht werden, aber auch in der Mitte eines Turnieres. In diesen Fällen ist die Titelanwärterin verpflichtet, den Nachweis zu erbringen. Die Verleihung des Titels wird bis zur Erreichung der Mindestwertungszahl aufgeschoben.
- 22.3 Einzelturniere gelten nur unter folgenden Voraussetzungen als NM-Turniere:
- Das Turnier muss in Österreich ausgetragen werden.
 - Die Mindestteilnehmerzahl muss zehn sein. Bei Turnieren nach Schweizer System werden die Titelanwärterin und ihre Gegner als "Turnier" betrachtet.
 - Zumindest ein Drittel der Gegner muss Titelträger der FIDE (GM, WGM, IM, WIM, FM, WFM, CM, WCM), oder Nationaler Meister der Damen oder Herren sein.
- 22.4 Wird eine Titelnorm nach neun oder mehr Runden, jedoch vor der letzten Runde, erfüllt, dann kann die Spielerin alle nachfolgenden Ergebnisse unberücksichtigt lassen.
Eine derartige Titelnorm muss von Runde 1 – x erreicht werden.
Die Spielerin muss auf eine derartige Titelnorm selbst hinweisen und sie an die Technische Kommission des ÖSB einsenden.

- 22.5 Für Mannschaftsbewerbe (Bundesligen, Landesligen und Regionalligen) gelten die Bestimmungen des § 22.2 - 4 TUWO sinngemäß.
- 22.6 Kontumaz-Ergebnisse dürfen in die Bewertung nicht eingeschlossen werden.

§ 23 Nationaler Meister (NM)

- 23.1 Der Titel "Nationaler Meister" wird an Spieler verliehen, die
- einen Titel der FIDE (GM, IM oder FM) erworben haben,
 - bei der Staatsmeisterschaft im Turnierschach den ersten Platz belegt haben,
 - bei NM-Turnieren die Bedingungen des § 23.2 TUWO erfüllt haben.
- 23.2
- Das für die Erbringung der NM-Norm geforderte Punktesoll errechnet sich aus dem Elo-Durchschnitt des Turniers nach Tabelle A und der Kategorie-Einteilung für Herren.
Zur Berechnung des Elo-Durchschnittes ist für die Spieler jene Elozahl zu verwenden, mit der die Partie elogewertet wurde.
Falls das Turnier eloperiodenübergreifend ist, ist für die Titelanwärterin die wie folgt gewichtete und kaufmännisch gerundete Elozahl zu verwenden.
$$(P_1 * E_1 + P_2 * E_2) / (P_1 + P_2)$$

 P_1 bzw. P_2 Anzahl der Partien in Periode 1 bzw. Periode 2
 E_1 bzw. E_2 Elozahl in Periode 1 bzw. Periode 2
 - Bei 18 oder mehr Teilnehmern genügt eine einmalige Erbringung der NM-Norm.
 - Bei einem Turnier mit weniger als 18 Teilnehmern sind innerhalb von fünf Jahren zwei oder drei NM-Normen zu erbringen, wobei die Gesamtzahl der in den entsprechenden Bewerben gespielten Partien zumindest 22 betragen muss.
 - Der Spieler muss in der ÖEL mit einer Wertung von zumindest 2200 Punkten geführt werden.
Eine erforderliche Wertung muss nicht veröffentlicht sein. Sie kann in der Mitte einer Wertungsperiode erreicht werden, aber auch in der Mitte eines Turnieres. In diesen Fällen ist der Titelbewerber verpflichtet, den Nachweis zu erbringen. Die Verleihung des Titels wird bis zur Erreichung der Mindestwertungszahl aufgeschoben.
- 23.3 Einzelturniere gelten nur unter folgenden Voraussetzungen als NM-Turniere:
- Das Turnier muss in Österreich ausgetragen werden.
 - Die Mindestteilnehmerzahl muss zehn sein. Bei Turnieren nach Schweizer System werden der Titelanwärter und seine Gegner als "Turnier" betrachtet.
 - Zumindest ein Drittel der Gegner muss Titelträger der FIDE (GM, WGM, IM, WIM, FM, CM) oder Nationaler Meister sein.
- 23.4 Wird eine Titelnorm nach neun oder mehr Runden, jedoch vor der letzten Runde, erfüllt, dann kann der Spieler alle nachfolgenden Ergebnisse unberücksichtigt lassen.
Eine derartige Titelnorm muss von Runde 1 – x erreicht werden.

Der Spieler muss auf eine derartige Titelnorm selbst hinweisen und sie an die Technische Kommission des ÖSB einsenden.

- 23.5 Für Mannschaftsbewerbe (Bundesligen, Landesligen und Regionalligen) gelten die Bestimmungen des § 23.2 - 4 TUWO sinngemäß.
- 23.6 Kontumaz-Ergebnisse dürfen in die Bewertung nicht eingeschlossen werden.

§ 24 Nationale Meisterkandidatin (wMK)

- 24.1 Der Titel "Nationale Meisterkandidatin" wird an Spielerinnen verliehen, die
- a. bei einer Damen-Landesmeisterschaft im Turnierschach eines LV den ersten Platz belegt haben,
 - b. bei einer Damen-Staatsmeisterschaft im Turnierschach die Plätze 2 - 3 belegt haben.
 - c. bei einer österreichischen Meisterschaft im Turnierschach der weiblichen Jugend U-20 oder einer österreichischen Meisterschaft der weibliche Jugend U-18 den ersten Platz belegt haben,
 - d. bei NM- oder MK-Turnieren die Bedingungen § 24.2 erfüllt haben.

Für Titel gemäß §§ 24.1.a - c TUWO müssen die Spielerinnen eine Mindest-Elozahl von 1700 aufweisen. Ansonsten wird die Zuerkennung des Titels bis zur Erfüllung dieser Mindest-Elozahl aufgeschoben.

- 24.2
- a. Die Bestimmungen des § 22.2.a - c TUWO gelten sinngemäß.
 - b. Die Spielerin muss bei einem Titel gemäß § 24.1.d in der ÖEL mit einer Wertung von zumindest 1900 Punkten geführt werden.
Eine erforderliche Wertung muss nicht veröffentlicht sein. Sie kann in der Mitte einer Wertungsperiode erreicht werden, aber auch in der Mitte eines Turnieres. In diesen Fällen ist die Titelbewerberin verpflichtet, den Nachweis zu erbringen. Die Verleihung des Titels wird bis zur Erreichung der Mindestwertungszahl aufgeschoben.
- 24.3 Einzelturniere gelten nur unter folgenden Voraussetzungen als MK-Turniere:
- a. Die Bestimmungen des § 22.3.a - b TUWO gelten sinngemäß.
 - b. Zumindest ein Drittel der Gegner muss Titelträger der FIDE (GM, WGM, IM, WIM, FM, WFM, CM, WCM), Nationaler Meister bzw. Nationaler Meisterkandidat der Damen oder Herren sein.
- 24.4 Die Bestimmungen der §§ 22.4, 22.5 und 22.6 TUWO gelten sinngemäß.

§ 25 Nationaler Meisterkandidat (MK)

- 25.1 Der Titel „Nationaler Meisterkandidat“ wird an Spieler verliehen, die
- a. bei einer Landesmeisterschaft im Turnierschach eines LV den ersten Platz belegt haben,
 - b. bei einer österreichischen Meisterschaft der Jugend im Turnierschach U-20 oder U-18 den ersten Platz belegt haben,
 - c. bei NM- oder MK-Turnieren die Bedingungen § 25.2 erfüllt haben.
- 25.2
- a. Die Bestimmungen des § 23.2.a – c TUWO gelten sinngemäß.
 - b. Der Spieler muss in der ÖEL mit einer Wertung von zumindest 2100 Punkten geführt werden.
Eine erforderliche Wertung muss nicht veröffentlicht sein. Sie kann in der Mitte einer Wertungsperiode erreicht werden, aber auch in der Mitte eines Turnieres. In diesen Fällen ist der Titelbewerber verpflichtet, den Nachweis zu erbringen. Die Verleihung des Titels wird bis zur Erreichung der Mindestwertungszahl aufgeschoben.
- 25.3 Einzelturniere gelten nur unter folgenden Voraussetzungen als MK-Turniere:
- a. Die Bestimmungen des § 23.3.a - b TUWO gelten sinngemäß.
 - b. Zumindest ein Drittel der Gegner muss Titelträger der FIDE (GM, WGM, IM, WIM, FM, WFM, CM) oder Nationaler Meister bzw. Nationaler Meisterkandidat sein.
- 25.4 Die Bestimmungen der §§ 23.4, 23.5 und 23.6 TUWO gelten sinngemäß.

§ 26 Österreichischer Schiedsrichter (ÖS)

- 26.1 Der Titel "Österreichischer Schiedsrichter" wird nach Prüfung des Antrages durch die Technische Kommission des ÖSB auf Beschluss des Präsidiums des ÖSB an Personen verliehen, die
- a. durch einen Landesverband oder den ÖSB nominiert wurden,
 - b. die Bedingungen des Anhang 8 dieser TUWO erfüllen,
 - c. zumindest volljährig sind.

§ 27 Die Österreichische Elo-Wertung

- 27.1 In Anlehnung an die IRL der FIDE wird eine Österreichische Elo-Liste (ÖEL) herausgegeben. Sie dient dem innerösterreichischen Leistungsvergleich und ist Grundlage für die Berechnung aller nationalen Titelnormen.
- 27.2
- a. Die ÖEL wird von der Technischen Kommission des ÖSB in Zusammenarbeit mit den Elo-Referenten der LV erstellt.
 - b. Die ÖEL wird zweimal jährlich veröffentlicht.
 - c. Die Stichtage für die Einreichung von Ergebnissen und für die Gültigkeit der neuen Liste werden vom Bundesvorstand des ÖSB über Vorschlag der Technischen Kommission des ÖSB festgelegt.
- 27.3
- a. Für die Berechnung der ÖEL gelten die Bestimmungen zur Berechnung der IRL sinngemäß. Abänderungen sind in den Durchführungsbestimmungen für die Österreichische Elowertung (Anhang 1 der TUWO) festgehalten.
 - b. Alle Turniere und Wettkämpfe, welche den in den Durchführungsbestimmungen für die Österreichische Elowertung festgelegten Bedingungen entsprechen, können in der ÖEL berücksichtigt werden.
 - c. Die Elo-Punkte werden auf einen ganzen Punkt auf- oder abgerundet. Es gelten die kaufmännischen Rundungsregeln.
 - d. Liegen von einem Spieler sieben Jahre lang keine auswertbaren Ergebnisse vor, wird er aus der ÖEL gestrichen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt seine letzte Elozahl erhalten.
- 27.4 Zur Berechnung der ÖEL werden folgende Bewerbe herangezogen, vorausgesetzt sie erfüllen die in den Durchführungsbestimmungen zur Österreichischen Elowertung festgelegten Bedingungen:
- a. alle Bewerbe, welche der ÖSB veranstaltet oder zu denen er Spieler entsendet,
 - b. alle Bewerbe, welche ein LV des ÖSB veranstaltet oder zu denen er Spieler entsendet,
 - c. sonstige in Österreich veranstaltete Bewerbe, sofern die Ausschreibung eine entsprechende Bestimmung enthält. Der Veranstalter ist verpflichtet, das Turnier rechtzeitig im Internet oder bei der Technischen Kommission des ÖSB bzw. einem Elo-Referenten eines LV anzumelden und das Turnierfile über Internet einzuspielen bzw. der gleichen Stelle unmittelbar nach Beendigung des Bewerbes eine Turniertabelle mit sämtlichen Einzelergebnissen zu übermitteln.

- d. Ergebnisse einzelner Spieler bei sonstigen Wettbewerben im Ausland, sofern dies vor Beginn des Wettbewerbes durch den Spieler mit dem dafür aufgelegten Vordruck bei der Technischen Kommission des ÖSB oder bei einem Elo-Referenten eines LV angemeldet wurde, und sofern der gleichen Stelle unmittelbar nach Beendigung des Wettbewerbes sämtliche Einzelergebnisse des Spielers gemeldet wurden. Unterlässt ein Spieler nach erfolgter Anmeldung die Übersendung seiner Ergebnisse innerhalb von vier Wochen, dann kann er von der Technischen Kommission des ÖSB mit einem Abzug von 50 Elo-Punkten bestraft werden.
- e. Wettbewerbe im Ausland, welche vom ausländischen Veranstalter zur Berechnung in Österreich angemeldet und eingesandt werden.

Anhang 1 zur TUWO des ÖSB

Durchführungsbestimmungen für die Österreichische Elowertung

1. Berechnungszeitraum:

Die Elozahlen-Berechnung wird zweimal jährlich durchgeführt. Die Stichtage für die Berechnung sind der 31. Dezember und der 30. Juni eines Jahres. Die Elozahlen sind ab 1. Jänner bzw. 1. Juli eines Jahres gültig.

2. Voraussetzungen für die Berechnung eines Turniers:

2.1 Das Turnier muss bis zum Turnierstart verpflichtend über Internet oder durch die Einsendung der Ausschreibung an den Elo-Referenten des betreffenden Landesverbandes bzw. an die Technische Kommission des ÖSB angemeldet werden.

2.2 Die Mindestspielzeit muss einer der folgenden Varianten entsprechen:

- a) 40 Züge in 2 Stunden + 30 Minuten pro Spieler bis zum Ende der Partie;
- b) alle Züge in 90 Minuten und ab dem ersten Zug zusätzlich 30 Sekunden pro Zug;
- c) für Jugendturniere bis U-16, ausgenommen Bewerbe des ÖSB: 2 Stunden pro Spieler für die gesamte Partie;
- d) für Jugendbewerbe bis U-14, ausgenommen Bewerbe des ÖSB: 1 Stunde pro Spieler - es darf jedoch nicht nach den FIDE Schnellschach-Regeln gespielt werden.
- e) Einem LV oder dem Bundesvorstand des ÖSB ist es möglich, ausnahmsweise für ein (1) bestimmtes Turnier die Elo-Wertung bei einer anderen Bedenkzeit zu genehmigen. Die Bedenkzeit von 1 Stunde pro Spieler darf dabei nicht unterschritten und es darf nicht nach den FIDE Schnellschach-Regeln gespielt werden.

2.3 Das Turnierergebnis muss innerhalb von zwei Tagen nach Beendigung der Veranstaltung mit dem Turnierfile über Internet eingespielt oder innerhalb von 10 Tagen dem zuständigen Elo-Referenten zugesandt werden.

Verspätete Meldungen werden mit einem Pönale von 30 € bestraft.

Ein Turnierergebnis, das nicht über Internet eingespielt wird, muss folgende Daten enthalten:

- Personnummer des Spielers
- Zuname, Vorname, Endrang
- Auslosungsnummer, Losnummern der Gegner, Resultat.
- Kampflös entschiedene Partien müssen gesondert gekennzeichnet sein.
- Zusätzlich bei Spielern, welche in Österreich keine Personnummer haben: die FIDE-Elozahl (wenn vorhanden) das Geburtsdatum, das Geschlecht und das Land.
- Zusätzlich bei Turnieren, die bei der FIDE zur Berechnung angemeldet wurden:
 - FIDE-Identnummer, FIDE-Elozahl, Nationalität
 - Schachtitel (GM, WGM, IM, WIM, FM, WFM, CM, WCM)
 - bei Spielern, welche noch keine FIDE-Elozahl haben, auch das Geburtsdatum und das Geschlecht.

- 2.4 a) Den Eloreferenten der Landesverbände obliegt es, die bei ihnen angemeldeten und zur Berechnung eingereichten Turnierergebnisse zu kontrollieren und auf die Erfüllung der Punkte 2.1 - 2.3 zu achten.
- b) Wenn Turnierergebnisse unvollständig beim Elo-Referenten eines Landesverbandes bzw. bei der Technischen Kommission des ÖSB eintreffen und sie daher gezwungen ist, die fehlenden Daten (Personennummer, Geburtsdatum, usw.) selbst zu eruieren und nachzutragen, sind sie berechtigt, dem Veranstalter pro Turnier eine Gebühr von € 100,- zu verrechnen.
- 2.5 Ein Thematurnier kann dann in die Österr. Elowertung aufgenommen werden, wenn
- a) höchstens die ersten fünf Eröffnungszüge beider Spieler vorgegeben sind,
- b) die Züge von den Spielern selbst ausgeführt werden.
- 2.6 Partien, welche entgegen den Bestimmungen der §§ 2.2 und 2.3 TUWO gespielt werden, können nicht zur Eloberechnung herangezogen werden.
- 2.7 Die Turnierfiles können nur dann ausgewertet werden, wenn sie in folgenden Formaten geliefert werden: Swiss-Manager (Herzog), Swiss-Chess (Weber) oder einem vom ÖSB-Administrator definierten und publizierten Datenformat.
Ausnahme: von Einzelspielern angemeldete Auslandsturniere. (siehe „Richtlinien Elowertung Auslandsturniere“)

3. Kampflös entschiedene Partien:

Kontumazpartien müssen gesondert gekennzeichnet werden und werden nicht zur Elowertung herangezogen. Nachträglich kontumazierte Partien (z.B. ein Spieler war nicht spielberechtigt) werden mit dem ursprünglich am Brett erzielten Ergebnis berechnet.

4. Elozahl - Untergrenze:

Die Untergrenze beträgt 1200 Punkte. Ein Spieler, der unter diese Grenze fiel, bleibt auf 1200 Punkten.

5. Berechnungsmodus:

5.1 Einstiegswert R_u :

Für Spieler ohne Elozahl wird vor der eigentlichen Berechnung ein Einstiegswert ermittelt. Hat ein Spieler, der noch keine Elozahl aufweist, weniger als drei Partien gegen Gegner mit Elozahl gespielt, so wird keine Elozahl berechnet und die Ergebnisse werden für die nächste(n) Periode(n) aufgehoben.

Um einen Einstiegswert zu erhalten, muss ein Spieler mindestens 5 Partien gegen Gegner mit Elozahl bzw. Einstiegswert gespielt und gegen sie mindestens einen halben Punkt erreicht haben.

Hat jedoch ein Spieler, der noch keine Elozahl besitzt, aus 7 Partien 0 Punkte erreicht, erhält er einen Einstiegswert von 1200.

Bestimme zuerst den Wertungsdurchschnitt seines Turniers R_c , dies ist einfach der Wertungsdurchschnitt seiner Gegner.

Wenn er 50 % erzielt hat, dann ist $R_u = R_c$.

Wenn er mehr als 50 % erzielt hat, dann ist $R_u = R_c + 12.5$ für jeden halben Punkt über 50 %.

Wenn er weniger als 50 % erzielt hat, dann gilt: $R_u = R_c + d_p$.

d_p wird der folgenden Tabelle entnommen

Ist der Einstiegswert kleiner als 1200, dann wird er mit 1200 festgesetzt.

Tabelle zur Umwandlung von Prozentpunkten p in Wertungsdifferenzen d_p .

p	d _p	p	d _p	p	d _p	p	d _p	p	d _p
.49	-7	.39	-80	.29	-158	.19	-251	.09	-383
.48	-14	.38	-87	.28	-166	.18	-262	.08	-401
.47	-21	.37	-95	.27	-175	.17	-273	.07	-422
.46	-29	.36	-102	.26	-184	.16	-284	.06	-444
.45	-36	.35	-110	.25	-193	.15	-296	.05	-470
.44	-43	.34	-117	.24	-202	.14	-309	.04	-501
.43	-50	.33	-125	.23	-211	.13	-322	.03	-538
.42	-57	.32	-133	.22	-220	.12	-336	.02	-589
.41	-65	.31	-141	.21	-230	.11	-351	.01	-677
.40	-72	.30	-149	.20	-240	.10	-366	.00	

5.2 Faktorberechnung:

Faktor = $(3400 - \text{eigene Elozahl})^2 / 100000$.

Für Spieler mit einer Elozahl von 2400 und mehr ist der Faktor konstant gleich 10.

Um ein überproportionales Ansteigen (oder Absinken) der Elozahl bei Spielern mit vielen Partien zu verhindern, wird in solchen Fällen mit einem reduzierten Faktor gerechnet:

Wenn die Anzahl der Partien größer ist als $(850 / \text{Faktor})$, dann gilt:

Faktor = $850 / \text{Anzahl der Partien}$.

5.3 Gewinn- /Verlustberechnung:

Jede Partie wird einzeln ausgewertet. Die Wertungsveränderung ergibt sich als Summe der einzelnen Änderungswerte jeder einzelnen Partie.

Die Wertungsveränderung ΔR wird wie folgt berechnet:

$$\Delta R = K \cdot \text{Summe aller } (W - W_e)$$

K ist der Faktor aus 5.2

W ist das erreichte Ergebnis

W_e ist das erwartete Ergebnis und entspricht dem Wert P_D aus der folgenden Tabelle

D ist die Wertungsdifferenz

$$D = R - R_a$$

R ist die veröffentlichte Wertung eines Spielers mit Wertung

R_a ist die Wertung des Gegners

Ein Wertungsunterschied von mehr als 450 Punkten wird für Wertungszwecke so betrachtet als seien es 450 Punkte.

Partien gegen Spieler ohne Wertung, die auch im Turnier keinen Einstiegswert erreichen, werden nicht gewertet.

Für Partien gegen ausländische Gegner ohne österreichische Elozahl gilt:

- (a) hat der Gegner eine FIDE-Elozahl, dann wird die zum Zeitpunkt seiner ersten Partie gültige FIDE-Elozahl als provisorischer Einstiegswert verwendet.
- (b) hat der Gegner keine FIDE-Elozahl, dann wird ein provisorischer Einstiegswert nur dann berechnet, wenn das gesamte Turnier in Österreich ausgewertet wird.
- (c) hat der Gegner keine FIDE-Elozahl und werden aus einem Turnier nur einzelne Spieler ausgewertet, dann wird die Partie nicht gewertet.

Tabelle zur Umwandlung von Wertungsdifferenz D in Punkteerwartung P_D , entweder für den Spieler mit der höheren H oder der niedrigeren L Wertung.

D			P_D			D			P_D			D			P_D		
WtgDif	H	L	WtgDif	H	L	WtgDif	H	L	WtgDif	H	L	WtgDif	H	L	WtgDif	H	L
0 - 3	.50	.50	107-113	.65	.35	236-245	.80	.20									
4 -10	.51	.49	114-121	.66	.34	246-256	.81	.19									
11-17	.52	.48	122-129	.67	.33	257-267	.82	.18									
18-25	.53	.47	130-137	.68	.32	268-278	.83	.17									
26-32	.54	.46	138-145	.69	.31	279-290	.84	.16									
33-39	.55	.45	146-153	.70	.30	291-302	.85	.15									
40-46	.56	.44	154-162	.71	.29	303-315	.86	.14									
47-53	.57	.43	163-170	.72	.28	316-328	.87	.13									
54-61	.58	.42	171-179	.73	.27	329-344	.88	.12									
62-68	.59	.41	180-188	.74	.26	345-357	.89	.11									
69-76	.60	.40	189-197	.75	.25	358-374	.90	.10									
77-83	.61	.39	198-206	.76	.24	375-391	.91	.09									
84-91	.62	.38	201-215	.77	.23	392-411	.92	.08									
92- 98	.63	.37	216-225	.78	.22	412-432	.93	.07									
99-106	.64	.36	226-235	.79	.21	433-450	.94	.06									

- 5.4 Spieler welche drei Jahre keine wertbaren Partien gespielt haben, werden als "inaktiv" bezeichnet, und mit " I " hinter der aktuellen Elozahl gekennzeichnet. Spieler welche 7 Jahre keine wertbaren Partien gespielt haben werden aus der ÖEL gestrichen und können nur mit der Einstiegswert-Berechnung gemäß Pkt. 5.1 wieder in die ÖEL aufgenommen werden.

6. Diverses

- 6.1 Ausländer, die erstmals in Österreich spielen, übernehmen ihre zum Zeitpunkt der ersten gespielten Partie gültige FIDE-Elozahl (aktiv oder inaktiv) nach Österreich. Wenn keine FIDE-Elozahl vorhanden ist wird, ein fiktiver Einstiegswert nach 5.1 berechnet.
- 6.2 Ausländer mit Elozahl werden erst in die ÖEL aufgenommen, wenn sie mindestens eine (1) Partie in Österreich gespielt haben.
- 6.3 Ausländer (Staatsbürgerschaft ungleich Österreich), die zwei Jahre nicht in Österreich gespielt haben, werden aus der ÖEL gestrichen. Wenn sie später wieder in Österreich spielen, gilt Punkt 6.1.
- 6.4 Eine per 1.1. oder 1.7. veröffentlichte Elozahl kann nur innerhalb der folgenden drei Monate beim zuständigen Elo-Referenten eines Landesverbandes oder beim Elo-Referenten des ÖSB beeinsprucht werden. Erfolgt bis zum 31.3. bzw. 30.9. kein Einspruch, dann bleibt die veröffentlichte Elozahl gültig.

- 6.5 Die Technische Kommission des ÖSB behält sich das Recht vor bereits publizierte Elozahlen im Nachhinein zu ändern, wenn ausreichende Begründungen vorliegen.
- 6.6 Ausländische Turniere können auch komplett zur österreichischen Elowertung angemeldet werden. Dies muss in der offiziellen Ausschreibung stehen. Es werden dann alle Spieler gewertet, die eine österreichische Elozahl besitzen. Die Gebühren für die gewerteten Spieler sind analog zu den inländischen Turnieren.

Anhang 2 zur TUWO des ÖSB **Bestimmungen über die Zentrale Meldekartei des ÖSB (ZMK)**

1. Meldekartei:

Alle in Österreich gemeldeten Spieler werden in der Meldekartei des ÖSB erfasst. Die Meldekartei ist der Technischen Kommission des ÖSB angeschlossen.

2. Neuanmeldung:

Bei Neuanmeldung eines Spielers müssen vom Meldereferenten eines Landesverbandes folgende Daten auf der entsprechenden Webseite des ÖSB eingetragen werden:

- Zuname, Vorname
- Geburtsdatum
- Vereinszugehörigkeit
- Unterscheidung: Stammspieler / Gastspieler
- Staatsbürgerschaft

Der zuständige Meldereferent erteilt die Spielberechtigung für einen Verein oder eine Spielgemeinschaft entsprechend den jeweiligen Bestimmungen des Landesverbandes.

3. Meldefrist:

Neuanmeldungen, Gründung oder Auflösung einer Spielgemeinschaft, Abmeldungen und Änderungen in den oben genannten Daten müssen so schnell wie möglich an den zuständigen Landesmeldereferenten weitergeleitet und von diesem auf der Webseite des ÖSB durchgeführt werden.

4. Vereinswechsel:

- a) Ein Spieler, der sich vor dem 20. Juni eines Jahres (Datum des Poststempels) bei seinem Verein abmeldet, ist frühestens ab dem 1. Juli des gleichen Jahres für seinen neuen Verein spielberechtigt.
- b) Ein Spieler, der sich vor dem 20. Dezember eines Jahres (Datum des Poststempels) bei seinem Verein abmeldet, ist frühestens ab dem 1. Jänner des folgenden Jahres für seinen neuen Verein spielberechtigt, wenn folgende Bedingungen zutreffen:
 - Der Spieler hat im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember des Jahres in seinem Landesverband keine Wettkampfpartei im Rahmen einer Mannschaftsmeisterschaft gespielt.
 - Der Spieler hat, wenn der Vereinswechsel zwischen zwei verschiedenen Landesverbänden stattfindet, im gleichen Zeitraum seinen bisherigen Landesverband bei keinem offiziellen Bewerb des ÖSB vertreten.

Diese Bestimmungen beziehen sich sowohl auf Stammspieler als auch auf Gastspieler.

Die Vereine sind verpflichtet, alle Abmeldungen bis zum 30. Juni bzw. bis zum 31. Dezember (Datum des Poststempels) an ihren Landesverband weiterzuleiten.

5. Ummeldung Stammspieler < = > Gastspieler:

- a) Ein Spieler kann in einem Landesverband nur Stammspieler werden, wenn von seinem früheren Landesverband eine Abmeldung oder eine Ummeldung zum Gastspieler erfolgte. Eine solche Ummeldung entspricht einem Vereinswechsel.
- b) Gastspieler, die sich in ihrem Stamm-Bundesland abgemeldet haben und sich innerhalb eines halben Jahres nicht mehr anmelden, werden automatisch Stammspieler in ihrem früheren Gast-Bundesland.

6. Sanktionen:

Wird von der Technischen Kommission des ÖSB ein Verstoß gegen die Punkte 1 - 5 festgestellt, erfolgt eine Meldung an die betroffenen Landesverbände. Über Sanktionen entscheidet die Technische Kommission des ÖSB.

Anhang 3 zur TUWO des ÖSB

Durchführungsbestimmung für die Bundesligen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Bewerbe der Bundesligen werden von den jeweiligen Bundesliga-Kommissionen durchgeführt und überwacht.
Die Vorsitzenden der Bundesliga-Kommissionen sind Turnierleiter und verantwortlich für die Durchführung des Bewerbes.

2. Kaderlisten

- 2.1 Die Kaderlisten der Bundesligen sind den Vorsitzenden bis spätestens 14. September jedes Jahres zu übersenden.
- 2.2 Bei verspäteter Übersendung der Kaderlisten wird dem betreffenden Verein vom Vorsitzenden ein Pönale (siehe Pkt. 9 der DfBest) vorgeschrieben.
- 2.3 Die Vorsitzenden der Bundesliga-Kommissionen überprüfen die Spielberechtigungen der gemeldeten Spieler in Zusammenarbeit mit den Meldereferenten der LV noch vor der ersten Runde.

3. Der Wettkampf

- 3.1 Im Einvernehmen mit der Technischen Kommission des ÖSB wird von für jeden Wettkampf ein Hauptschiedsrichter bestimmt. Der ausrichtende Verein hat das Recht, einen Schiedsrichter vorzuschlagen.
- 3.2 Die Mannschaftsaufstellungen sind dem Hauptschiedsrichter bis spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn jeder Runde zu übergeben. Eine schriftliche oder telefonische Meldung an den Hauptschiedsrichter ist möglich.
Wird dem Hauptschiedsrichter keine Mannschaftsaufstellung abgegeben, so gelten am ersten Tag an einem Veranstaltungsort die entsprechend der Kaderliste und unter Berücksichtigung der Beschränkungen gemäß § 18 der TUWO des ÖSB und Pkt. 3.1 der DfBest am weitesten vorne gereihten Spieler als aufgestellt, an den weiteren Tagen am gleichen Veranstaltungsort die Aufstellung des Vortages als abgegeben. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Zustimmung des gegnerischen Mannschaftsführers.
- 3.3 Bei Verletzung der starren Liste wird (werden) nur jene(r) Spieler kontumaziert, der (die) unter Berücksichtigung der Kaderliste, der Aufstellungsbeschränkungen und der auf niedrigeren Brettnummern aufgestellten Spieler auf seinem Brett unter keinen Umständen eingesetzt werden darf (dürfen).
- 3.4 Die in der Auslosung erstgenannte Mannschaft hat auf den ungeraden Brettern Weiß und auf den geraden Brettern Schwarz.
- 3.5 Ein Wettkampf gilt als gespielt, wenn mindestens 50% der Spieler angetreten sind.
- 3.6 Ein Wettkampf ist örtlich unteilbar.
- 3.7 Ist eine Mannschaft oder ein einzelner Spieler einer Mannschaft durch nachweislich höhere Gewalt oder durch unbeeinflussbare Verkehrsverhältnisse gehindert, rechtzeitig zum vereinbarten Spieltermin zu erscheinen, dann entscheidet der Hauptschiedsrichter, wann der Wettkampf bzw. die einzelne Partie beginnt und wie die Uhren einzustellen sind. Einvernehmliche Regelungen der beiden betroffenen Mannschaftsführer sind vom Hauptschiedsrichter zu akzeptieren.
- 3.8 Ein Spieler darf ohne die Zustimmung des Schiedsrichters kein Remis anbieten, wenn er weniger als 30 Züge ausgeführt hat.

4. Bedenkzeit

- 4.1 Die Wettkämpfe der Bundesligen sollten nach Möglichkeit mit elektronischen Uhren gespielt werden.
- 4.2 Die Spieldauer beträgt 40 Züge in 90 Minuten, danach weitere 30 Minuten zur Beendigung der Partie. Zusätzlich erhält jeder Spieler vor jedem Zug eine Zeitgutschrift von 30 Sekunden.
- 4.3 Alternativ zu Pkt. 4.2 besteht die Möglichkeit, eine Bedenkzeit von 40 Zügen in 2 Stunden und danach eine weitere Stunde zur Beendigung der Partie, festzulegen.
- 4.4 Die Kommissionen der Bundesligen legen vor Beginn der Meisterschaft fest ob der gesamte Bewerb mit einer Bedenkzeit gemäß 4.2 oder gemäß 4.3 gespielt wird.

5. Mannschaftsführer und Schiedsrichter

- 5.1 Vor Beginn jeder Runde ist dem Hauptschiedsrichter der Mannschaftsführer zu benennen.
- 5.2 Falls bei einem Wettkampf kein Schiedsrichter anwesend ist wird der Wettkampf ohne Schiedsrichter durchgeführt. In einem solchen Fall sind Remisreklamationen gemäß Anhang D der FIDE Regeln spätestens am nächstfolgenden Werktag an den Turnierleiter zu richten.
- 5.3 Die vom ÖSB beschlossenen Rechte und Pflichten eines Mannschaftsführers sind für alle Wettkämpfe der Bundesligen gültig.

6. Wertung

- 6.1 Für die Reihung gelten die Bestimmungen der §§ 4.1 und 4.2 der TUWO des ÖSB.
Alle Partien werden für die internationale und die österreichische Eloliste ausgewertet.
Es können die Normen für internationale und österreichische Titel erworben werden.

7. Berichte

- 7.1 Der Organisator einer Bundesliga-Runde ist verpflichtet, die Ergebnisse jeder Runde unmittelbar nach Beendigung der Runde in die Turnierdatenbank des ÖSB einzuspielen oder per E-Mail dem Webmaster des ÖSB zur Verfügung zu stellen.
- 7.2 Der Organisator einer Bundesliga-Runde ist verpflichtet, alle Partien einer Runde im pgn-Format zu erfassen und innerhalb von 24 Stunden Runde in die Turnierdatenbank des ÖSB einzuspielen oder dem Webmaster des ÖSB zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Nach Beendigung der letzten Runde an einem Veranstaltungsort sind vom Hauptschiedsrichter alle Ergebnisse in der vorgesehenen elektronischen Form dem Turnierleiter und der Technischen Kommission des ÖSB zu übermitteln.

8. Streitfälle

- 8.1 Für Proteste und Berufungen gilt folgender Instanzenzug:
 - 1. Instanz: Der Hauptschiedsrichter.
 - 2. Instanz: Das Schiedsgericht der jeweiligen Bundesliga.
Sofern gemäß den Bestimmungen den ÖSB (siehe § 19.7 TUWO) eine weitere Berufung möglich ist
 - 3. Instanz: Technische Kommission des ÖSB (bei Streitfällen die Schachregeln oder TUWO betreffen) oder das Präsidium des ÖSB (bei allen anderen Streitfällen).
- 8.2 Proteste gegen die Beglaubigung von Partie- oder Wettkampfergebnissen müssen bereits am Wettkampfbericht vermerkt sein.

- 8.3 Alle Proteste müssen innerhalb von acht Tagen nach dem Vorfall (bzw. nach Kenntnis vom Vorfall, jedoch spätestens 14 Tage nach der letzten Runde) dem Turnierleiter schriftlich übersandt werden. Die Protestgebühr beträgt € 40,- und ist auf das Verrechnungskonto der jeweiligen Bundesliga zu überweisen.
- 8.4 Berufungen gegen eine Entscheidung in 2. Instanz müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach ergangener Entscheidung schriftlich an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes übersandt werden. Die Berufungsgebühr beträgt € 100,- und ist auf das Verrechnungskonto der jeweiligen Bundesliga zu überweisen. Eine Kopie des Einzahlungsbeleges muss dem Berufungsschreiben beiliegen, ansonsten gilt die Berufung als nicht eingebracht.
- 8.5 Wird einem Protest oder einer Berufung stattgegeben so wird die einbezahlte Protestgebühr bzw. die einbezahlte Protest- und Berufungsgebühr an den betroffenen Verein innerhalb von acht Tagen zurück überwiesen.

9. Strafen

9.1 Nichtantreten zu einem Wettkampf - pro Spieler und Partie

1. Bundesliga	
Bretter 1 oder 2	€ 200,-
Bretter 3 oder 4	€ 150,-
Bretter 5 oder 6	€ 100,-
2. Bundesligen	
Bretter 1 oder 2	€ 100,-
Bretter 3 oder 4	€ 75,-
Bretter 5 oder 6	€ 50,-

Von den Strafen für Nichtantreten erhält der gegnerische Verein 75%, die Kommission der jeweiligen Bundesliga 25%.

9.2 Sonstige Strafen:

1. Bundesliga	
Ausscheiden aus einem laufenden Bewerb	€ 1.000,-
Einsatz von nicht Spielberechtigten – pro Spieler und Partie	€ 100,-
Nichteinhaltung von Terminen	€ 100,-
2. Bundesligen	
Ausscheiden aus einem laufenden Bewerb	€ 300,-
Einsatz von nicht Spielberechtigten – pro Spieler und Partie	€ 50,-
Nichteinhaltung von Terminen	€ 50,-

9.3 Die Strafen werden durch den Turnierleiter vorgeschrieben und sind innerhalb von zwei Wochen einzuzahlen.

10. Diverses

- 10.1 Verzichtet eine Mannschaft der 1. Bundesliga, die in der abgelaufenen Saison keinen der Abstiegsplätze belegt hat, auf die Teilnahme am nächsten Bewerb, dann kann sie in die 2. Bundesliga absteigen, sofern sie ihren Verzicht spätestens eine Woche nach der letzten Runde der 1. Bundesliga dem Vorsitzenden der Bundesliga schriftlich bekannt gibt. In allen anderen Fällen und bei einem Verzicht in einer der 2. Bundesligen kehrt sie in ihren Landesverband zurück. In der betroffenen Bundesliga reduziert sich die Anzahl der Absteiger.
- 10.2 Scheidet eine Mannschaft aus einem laufenden Bewerb aus, dann werden alle ihre bisherigen Ergebnisse und die gegen diese Mannschaft erzielten Ergebnisse gestrichen. Die Einzelergebnisse der Spieler bleiben für die Elowertung bestehen. Die Anzahl der Absteiger aus dieser Liga wird reduziert.
- 10.3 Für die Teilnahmeberechtigung an einem Europa-Mannschaftscup ist die Endreihung der 1. Bundesliga des Jahres, in dem der Europa-Bewerb beginnt,

maßgeblich.

- 10.4 Bei der Auslegung von Fristen entscheidet das Datum des Poststempels, falls im Folgenden keine gegenteilige Regelung getroffen ist. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so gilt der darauffolgende Werktag als Ende der Frist.
- 10.5 Die anfallenden Organisationskosten werden von den Kommissionen der Bundesligen festgelegt.

Beschlossen vom a.o. Bundestag des ÖSB am 22.6.2002

Geändert in der Sitzung der Kommission 1. Bundesliga vom 18.4.2009 **und durch die Technische Kommission des ÖSB auf Grund der Änderungen der Satzungen des ÖSB.**

Anhang 4 zur TUWO des ÖSB Bestimmungen für Spielgemeinschaften

1. Gründung einer Spielgemeinschaft

- 1.1 Zwei oder mehrere Vereine desselben LV sind berechtigt nach Beendigung der Mannschaftsmeisterschaft des betreffenden LV, jedoch vor dem 1. Juli desselben Jahres eine Spielgemeinschaft zu gründen und beim zuständigen LV schriftlich anzumelden. Die zu einer Spielgemeinschaft zusammengeschlossenen Vereine müssen in allen von ihnen beschickten überregionalen und regionalen Spielklassen der Mannschaftsmeisterschaft als Spielgemeinschaft auftreten.
- 1.2 Die Spielgemeinschaft übernimmt alle Spielberechtigungen in regionalen und überregionalen Bewerben von den die Spielgemeinschaft begründenden Vereinen.
 - 1.2.1 Falls durch Gründung der Spielgemeinschaft zwei oder mehrere Spielberechtigungen in derselben Spielklasse vorhanden sind, dann:
 - a) bleibt in überregionalen Ligen pro Liga nur eine Spielberechtigung erhalten; alle weiteren gehen ersatzlos verloren;
 - b) entscheiden landesinterne Bestimmungen, ob in regionalen Ligen und Klassen die weiteren Spielberechtigungen erhalten bleiben oder verloren gehen.
 - c) In überregionalen Ligen entscheidet der zuständige Spielleiter ob die fehlenden Mannschaften noch ersetzt werden können. Falls kein Ersatz möglich ist reduziert sich in der folgenden Spielsaison die Anzahl der Absteiger.
- 1.3 Die Spielgemeinschaft bleibt solange aufrecht, bis der zuständige LV schriftlich über eine Auflösung informiert wird.

2. Auflösung einer Spielgemeinschaft

- 2.1 Die Auflösung einer Spielgemeinschaft tritt erst nach Beendigung aller regionalen und überregionalen Mannschaftsmeisterschafts-Bewerbe, an denen die Spielgemeinschaft teilgenommen hat, in Kraft. Dies gilt auch für die Spielberechtigung der Einzelspieler (siehe Pkt. 3.3).
- 2.2 Bei einer Auflösung können die Vereine einer Spielgemeinschaft die am Ende eines Mannschaftsmeisterschafts-Bewerbes erworbenen Spielberechtigungen einvernehmlich aufteilen und den zuständigen LV schriftlich informieren.
 - 2.2.1 Falls keine einvernehmliche Vereinbarung zustande kommt entscheidet über die Verteilung der Spielberechtigungen
 - in überregionalen Bewerben die Technische Kommission des ÖSB,

- in regionalen Wettbewerben das für die Leitung des Spielbetriebes zuständige Gremium.
Gegen deren Entscheidung ist kein Einspruch möglich.

3. Vereinszugehörigkeit und Spielberechtigung der Einzelspieler

- 3.1 Alle Einzelspieler einer Spielgemeinschaft bleiben auch nach Gründung der Spielgemeinschaft Stamm- oder Gastspieler ihres bisherigen Vereines. Bei neu anzumeldenden Spielern muss angegeben werden, bei welchem Verein der Spielgemeinschaft sie anzumelden sind.
 - 3.2 Alle Einzelspieler einer Spielgemeinschaft erhalten automatisch die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft und können unter Berücksichtigung der Bestimmungen der betreffenden Ligen in jeder beliebigen Mannschaft der Spielgemeinschaft eingesetzt werden.
 - 3.3 Nach Auflösung der Spielgemeinschaft verbleiben alle Einzelspieler der Spielgemeinschaft Stamm- oder Gastspieler jenes Vereines, bei dem sie angemeldet sind. Ein Vereinswechsel ist nur unter Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen des Anhang 2 der TUWO möglich.
4. Sowohl bei einer bestehenden Spielgemeinschaft als auch nach deren Auflösung haften die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine solidarisch für die Bezahlung offener Forderungen an den ÖSB oder einen LV.

Anhang 5 zur TUWO des ÖSB
Kriterien zur Erstellung von Selektionslisten für Damen und Herren
gültig ab 7. 5. 2006

0. Vorbemerkung

Die Selektionslisten sind Grundlage für Kadertraining und Hilfsmittel zur Entsendung der Spielerinnen und Spieler zur Teilnahme an internationalen Mannschaftsturnieren, wie Olympiaden und Europa-Meisterschaften.

Die Listen umfassen höchstens zwanzig Spieler, die Reihung erfolgt entsprechend der Punktezahl.

1. Voraussetzungen für die Aufnahme in die Selektionslisten

- a. Österreichische Staatsbürgerschaft
- b. Teilnahme an einer der letzten drei Staatsmeisterschaften bzw. am Qualifikationsturnier zur Staatsmeisterschaft
- c. kein Vorliegen von Verfehlungen, die dem Ansehen der österreichischen Nationalmannschaft abträglich sein könnten (ein Spieler, bei dem solche Verfehlungen vorliegen, wird von der Kommission für Nachwuchs und Leistungssport schriftlich verständigt).

2. Auswertung und Veröffentlichung

Die neue Selektionslisten werden spätestens zwei Wochen nach der Staatsmeisterschaft auf den Internetseiten des Österreichischen Schachbundes veröffentlicht und gelten bis zur nächsten Staatsmeisterschaft.

Die Gewichtungskoeffizienten für die Berechnung der Punktezahl werden vom Bundestrainer festgelegt, auf den Internetseiten des Österreichischen Schachbundes veröffentlicht und dürfen in den drei Monaten vor der Staatsmeisterschaft bis zur Veröffentlichung der neuen Selektionslisten nicht mehr verändert werden.

Der Wert der Kategorie „internationale Elozahl“ muss mit mindestens 50% gewichtet werden.

3. Die Ermittlung der Punktezahl

Kategorien

- internationale Elozahl
- Alter
- Anzahl der gespielten Partien
- Teilnahme an Turnieren
- Formkurve
- Teamfähigkeit

Die Werte für die einzelnen Kategorien werden wie im Folgenden beschrieben ermittelt und prozentuell gewichtet. Die Summe aller Gewichte beträgt 100 %.

Die Punktezahl eines Spielers ergibt sich aus der Summe der einzelnen Kategoriewerte mal ihrem Gewichtungsfaktor.

Ermittlung des Wertes für die Kategorie „internationale Elozahl“

Die Formel für den Wert der Kategorie „internationale Elozahl“ lautet:

$$100 - (\text{Elozahl des stärksten Spielers} - \text{eigener Elozahl}) / 4$$

Ermittlung des Wertes für die Kategorie „Alter“

Der Wert der Kategorie „Alter“ wird folgendermaßen ermittelt:

Spieler bis 16 Jahre: 100

$$\text{Spieler älter als 16 Jahre: } 100 - (\text{Alter des Spielers} - 16) * 2$$

Ermittlung des Wertes für die Kategorie „Anzahl der gespielten Partien“

Die auf der FIDE Homepage angegebene Partienanzahl der letzten 3 Jahre wird berücksichtigt.

Die Formel für den Wert der Kategorie „Anzahl der gespielten Partien“ lautet:

$$100 * (\text{eigene Anzahl Partien}) / (\text{Anzahl Partien des Spielers mit den meisten Partien})$$

Ermittlung des Wertes für die Kategorie „Teilnahme an Turnieren“

Für die Teilnahme an einer Olympiade oder Europameisterschaft werden 5 Punkte, für die Staatsmeisterschaft 4 Punkte, für das Qualifikationsturnier zur Staatsmeisterschaft 3 Punkte, für Auslandsturniere 2 Punkte und für Inlandsturniere 1 Punkt vergeben, sofern diese Turniere von der FIDE ausgewertet wurden.

Die Punkte werden jeweils addiert und auf den Spieler mit den meisten Turnierpunkten normiert.

Die Formel für den Wert der Kategorie „Teilnahme an Turnieren“ lautet:

$$100 * (\text{eigene Punkte}) / (\text{Punkte des Spielers mit den meisten Punkten})$$

Ermittlung des Wertes für die Kategorie „Formkurve“

Der Wert für die Kategorie „Formkurve“ ergibt sich durch die Änderung der Elozahl des vergangenen Jahres (Quelle: FIDE Homepage).

Dabei gehen die Werte von 0 „stark gefallen“, über 50 „gleichbleibend“ bis zum Optimum 100 „starker Anstieg“. Jeder ganzzahlige Zwischenwert ist dabei möglich.

Ermittlung des Wertes für die Kategorie „Teamfähigkeit“

Den Wert für die Kategorie „Teamfähigkeit“ wird vom Bundestrainer festgelegt.

Dabei gehen die Werte von 0 „völlig untragbar“, über 50 „neutral“ bis zum Optimum 100 „idealer Teamspieler“. Jeder ganzzahlige Zwischenwert ist dabei möglich.

4. Damen

Bei den Damen wird die Punktezahl analog ermittelt.

Es gelten folgende Modifikationen:

- Wenn noch keine internationale Elozahl vorhanden ist, wird die nationale Elozahl verwendet.
- Die Teilnahme an der Damen-Staatsmeisterschaft zählt 3 Punkte.

Anhang 6 zur TUWO des ÖSB

1. Die Brettwertung

Wenn bei einem Mannschaftsturnier des ÖSB eine Brettwertung zur Anwendung kommt (§ 4.2 TUWO) sind folgende Brettunkte für einen Sieg (und die halben Punkte für ein Unentschieden) zu vergeben:

bei	4 Brettern	6 Brettern	8 Brettern	10 Brettern	12 Brettern
Brett 1:	100	100	200	200	300
Brett 2:	94	90	186	182	278
Brett 3:	90	82	174	166	258
Brett 4:	88	76	164	152	240
Brett 5:		72	156	140	224
Brett 6:		70	150	130	210
Brett 7:			146	122	198
Brett 8:			144	116	188
Brett 9:				112	180
Brett 10:				110	174
Brett 11:					170
Brett 12:					168

Bei einer größeren Anzahl von Brettern kann die Tabelle nach gleichem System erstellt werden. Die für Brett 1 zu vergebenden Punkte sind jedoch so zu wählen, dass für das letzte Brett mehr als 50 % der Punkte für Brett 1 möglich sind.

2. Die Buchholz - Wertung

Wenn bei einem Schweizer System eine Buchholz-Wertung verwendet wird, sind folgende Grundsätze einzuhalten und, falls erforderlich, vor Berechnung der Buchholz-Punkte die von den einzelnen Spieler weiterzugebenden Buchholz-Punkte entsprechend zu korrigieren:

1. Jede ungespielte Partie gilt für die Buchholz-Wertung als $\frac{1}{2}$ Punkt.
2. Wenn Spieler vorzeitig aus einem Turnier ausgeschieden sind, werden ihre Punkte pro nicht gespielter Runde um je $\frac{1}{2}$ Punkt erhöht.
3. Für einen Spieler, der ein Freilos hatte, gilt das Freilos wie ein Gegner, der alle Partien Remis gespielt hat. Analoges gilt für Spieler, die eine oder mehrere Runden nicht ausgelost wurden.
4. Wenn ein Spieler einen Punkt kampflos gewonnen oder verloren hat, so erhält er dafür die Buchholz-Punkte des ursprünglich geplanten Gegners.

Bei Berechnung der verfeinerten Buchholz-Punkte werden der höchste und der niedrigste Buchholz-Wert gestrichen.

3. Die Sonneborn-Berger-Wertung

Bei der Sonneborn-Berger-Wertung erhält jeder Spieler bei einem Sieg die gesamten Punkte des Gegners, bei einem Remis die Hälfte der Punkte des Gegners und bei einer Niederlage keine Punkte.

Wird die Sonneborn-Berger-Wertung bei Schweizer-System-Turnieren verwendet, dann werden anstelle der Partiepunkte aus der Endtabelle jene korrigierten Punkte herangezogen, welche für die Berechnung der Buchholz-Punkte (siehe Pkt. 2.1 bis 2.4) verwendet wurden.

Anhang 7 zur TUWO des ÖSB

Die Rechte und Pflichten eines Mannschaftsführers

Die Aufgabe eines Mannschaftsführers ist, sofern ihm nicht besondere Turnierbestimmungen andere Rechte und Pflichten zuweisen, grundsätzlich nur eine administrative. Dies bedeutet, dass er mit den Spielern seiner Mannschaft keinesfalls den Verlauf deren Schachpartie besprechen oder ihnen Ratschläge betreffend die Spielführung geben darf.

Der Mannschaftsführer einer Heimmannschaft ist verantwortlich, dass das erforderliche Spielmaterial rechtzeitig bereitgestellt ist und dass die Spielbedingungen den Erwartungen entsprechen. Der Hauptschiedsrichter des Wettkampfes – sofern einer vorhanden ist - überprüft vor Spielbeginn alle Vorbereitungen.

Der Mannschaftsführer ist verpflichtet, die Mannschaftsaufstellung zum vorgesehenen Zeitpunkt dem Hauptschiedsrichter in schriftlicher Form zu übergeben. Falls kein Schiedsrichter beim Wettkampf anwesend ist, haben die Mannschaftsführer der beteiligten Mannschaften die Mannschaftsaufstellungen zu Beginn des Wettkampfes in schriftlicher Form auszutauschen.

Der Mannschaftsführer ist verpflichtet, die Ergebnisse der einzelnen Partien des Wettkampfes zu sammeln und diese nach Beendigung der letzten Partie dem Hauptschiedsrichter zu übergeben oder die Ergebnisse dem zuständigen Spielleiter einzusenden.

Der Mannschaftsführer ist berechtigt, den Spielern seiner Mannschaft zu raten ein Remis anzubieten oder anzunehmen oder eine Partie aufzugeben. Seine Begründung darf sich jedoch nicht auf die aktuelle Stellung der Partie beziehen, sondern nur allgemeine den Wettkampf betreffende Umstände enthalten. Der Mannschaftsführer ist jedoch nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Spielers eine die Partie betreffende Entscheidung zu treffen, eine Partie aufzugeben, Remis anzubieten oder anzunehmen. Der Mannschaftsführer hat jede Einmischung während der Partie zu vermeiden. Er darf weder eine Meinung die Stellung auf dem Schachbrett betreffend an einen Spieler geben, noch irgendeine andere Person zur Stellung der Partie befragen. Für den Mannschaftsführer gilt ebenso wie für die Spieler das Verbot, eine noch nicht beendete Partie auf einem Schachbrett zu analysieren. Der Mannschaftsführer ist berechtigt, seine Spieler über Regelfragen aufzuklären.

Der Mannschaftsführer ist jedoch nicht berechtigt, eine gefallene Klappe oder ein Remis wegen Zugwiederholung oder wegen der 50-Züge-Regel zu reklamieren.

Wenn auch bei einem Mannschaftswettkampf ein gewisser Teamgeist vorhanden ist, der über die eigene Partie eines Spielers hinausgeht, ist eine Schachpartie grundsätzlich ein Wettkampf zwischen zwei Spielern. Daher muss der Spieler selbst die endgültige Entscheidung über die Führung seiner eigenen Partie haben. Ein Spieler ist daher nicht unbedingt verpflichtet, einen Rat seines Mannschaftsführers anzunehmen.

Beschwerden über das Verhalten eines Spielers der gegnerischen Mannschaft sind entweder beim Hauptschiedsrichter oder beim Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft vorzubringen. Der Mannschaftsführer sollte - nicht nur nach einer derartigen Beschwerde - auf die Spieler seiner Mannschaft immer so einwirken, dass der Wettkampf in sportlich fairer Weise verläuft.

Anhang 8 zur TUWO des ÖSB

Schiedsrichterausbildung in Österreich

gültig ab 4.9.2005

Die Schiedsrichter-Ausbildung ist in vier Stufen gegliedert:

1. der Regionale Schiedsrichter (RS)
2. der Österreichische Schiedsrichter (ÖS)
3. der FIDE-Schiedsrichter (FS)
4. der Internationale Schiedsrichter (IS).

1. Der Regionale Schiedsrichter (RS)

- 1.1 Der Titel „Regionaler Schiedsrichter“ wird von einem Landesverband des ÖSB verliehen. Bewerber um den Titel müssen mindestens 17 Jahre alt sein.
- 1.2 Für die fachliche Ausbildung ist der Landesverband verantwortlich. Die Prüfung wird nach Wahl des Landesverbandes von einer Person aus der Liste von Prüfern, die von der Technischen Kommission des ÖSB erstellt und jährlich aktualisiert wird, durchgeführt.
- 1.3 Inhalte der fachlichen Ausbildung sind:
 - die FIDE Schachregeln und deren praktische Anwendung
 - die FIDE Turnierregeln und deren praktische Anwendung
 - die Rechte und Pflichten eines Schiedsrichters
 - mindestens einmalige Mitarbeit bei einem elowertbaren Turnier.
- 1.4 Die Ausschreibung, Organisation und Durchführung des Ausbildungskurses obliegt dem Landesverband. Der Kurs wird durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung abgeschlossen. Die Ausschreibung ist unter Angabe des Prüfers der Technischen Kommission des ÖSB zumindest zwei Wochen vor Kursbeginn zu übermitteln.
- 1.5 Ein schriftlicher Bericht des Prüfers über das Prüfungsergebnis ist spätestens zwei Wochen nach dem Prüfungstermin der Technischen Kommission des ÖSB zu übermitteln.

2. Der Österreichische Schiedsrichter (ÖS)

- 2.1 Der Titel „Österreichischer Schiedsrichter“ wird vom Präsidium des ÖSB über Antrag der Technischen Kommission des ÖSB verliehen. Der Titel kann nur an Bewerber verliehen werden, welche bereits den Titel RS haben. Bewerber um den Titel müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- 2.2 Voraussetzungen sind
 - das Vorliegen des positiven Prüfungsberichtes zum RS gemäß 1.5,
 - die nachgewiesene praktische Erfahrung (zumindest 5 Normen), bestätigt durch positive Beurteilungen von aktiven österreichischen ÖS, FS oder IS,

- die ausführliche schriftliche Beurteilung des Kandidaten durch zumindest zwei verschiedene aktive österreichische ÖS, FS oder IS,
- die positive Absolvierung eines ÖS-Ausbildungskurses des ÖSB.

2.3 Als praktische Erfahrung sind erforderlich:

- 2.3.1 mindestens dreimalige Tätigkeit als Haupt-Schiedsrichter oder Assistent im Turnierschach in Österreich, davon zumindest zweimalige Tätigkeit in Schweizer-System Turnieren
- bei einem Open mit mindestens 60 Teilnehmern und Spielern aus mindestens drei Föderationen
 - bei einer Staatsmeisterschaft oder österreichischen Meisterschaft des ÖSB (höchstens eine österreichische Meisterschaft der Jugend oder der Senioren)
 - bei dem Qualifikationsturnier zur Staatsmeisterschaft des ÖSB
 - bei einem Internationalen Titel-Turnier
 - bei einem offiziellen FIDE-Turnier oder ECU-Turnier

und

- 2.3.2 mindestens einmalige Tätigkeit als Haupt-Schiedsrichter oder Assistent bei einem Schnellschach-Turnier in Österreich mit mindestens 60 Teilnehmern oder bei einem Mannschaftsturnier mit mindestens zehn Mannschaften und mindestens 60 Spielern (ohne Ersatzspieler),
oder
mindestens zweimalige Tätigkeit als Haupt-Schiedsrichter oder Assistent in einem Schnellschach-Turnier in Österreich mit mindestens 30 Teilnehmern oder bei einem Mannschaftsturnier mit mindestens acht Mannschaften und mindestens 30 Spielern (ohne Ersatzspieler).

und

- 2.3.3 mindestens einmalige Tätigkeit als Haupt-Schiedsrichter oder Assistent bei einem Blitzschach-Turnier in Österreich mit mindestens 60 Teilnehmern oder bei einem Mannschaftsturnier mit mindestens zehn Mannschaften und mindestens 60 Spielern (ohne Ersatzspieler),
oder
mindestens zweimalige Tätigkeit als Haupt-Schiedsrichter oder Assistent in einem Blitzschach-Turnier in Österreich mit mindestens 30 Teilnehmern oder bei einem Mannschaftsturnier mit mindestens acht Mannschaften und mindestens 30 Spielern (ohne Ersatzspieler).

- 2.4 a. In zu begründenden Fällen kann die Technische Kommission ein Turnier gemäß Punkt 2.3 als praktische Erfahrung ablehnen.
- b. In Ausnahmefällen kann ein in Punkt 2.3 nicht enthaltenes Turnier als praktische Erfahrung anerkannt werden. Der Kandidat oder sein Landesverband muss spätestens vier Wochen vor Turnierbeginn einen schriftlichen Antrag inklusive Turnierausschreibung und Begründung an die Technische Kommission einreichen.
- c. Die schriftliche Entscheidung der Technischen Kommission betreffend Punkte 2.4.a oder 2.4.b erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Ansuchen.

- 2.5 a. Die für die Verleihung des Titels erforderlichen Turniere müssen jeweils zumindest sieben Runden haben.
- b. Mehrere am gleichen Ort und weitgehend zum gleichen Termin durchgeführte Turniere der gleichen Turnierart gelten als nur ein Turnier.
- c. Die maximale Anzahl der erreichbaren Normen pro Turnier ist:
- bis zu 50 Spielern – eine Norm
 - bis zu 100 Spielern – zwei Normen
 - über 100 Spielern – drei Normen.
- 2.6 Die als praktische Erfahrung vorgelegten Turniere dürfen zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr als sechs Jahre zurück liegen.
- 2.7 Zum Ausbildungskurs für ÖS können sich alle Kandidaten anmelden, welche zumindest den Titel RS haben.
- 2.8 Inhalte der fachlichen Ausbildung sind:
- die FIDE Schach- und Turnierregeln vertiefend
 - Auslosungssysteme und deren Anwendung (mit und ohne Computer)
 - Wertungsbestimmungen und Titelnormen
 - Vorbereitung, Durchführung und Abschluss eines Turniers.
- 2.9 Die Ausschreibung, Organisation und Durchführung des Ausbildungskurses obliegt der Kommission für Aus- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit der Technischen Kommission des ÖSB.
- 2.10 Für die Anmeldung zur schriftlichen Prüfung sind alle Praxisnachweise (Turnierbericht, Endtabelle und Beurteilung der Haupt-Schiedsrichter) sowie die beiden ausführlichen schriftlichen Beurteilungen an die Technische Kommission einzureichen. Der Prüfungstermin wird im Einvernehmen zwischen dem Kandidaten und dem Prüfer festgelegt.
- 2.11 Von der Technischen Kommission des ÖSB wird jährlich eine Liste der aktiven und der inaktiven ÖS veröffentlicht.
Ein ÖS wird als inaktiv geführt, wenn er
- in zwei aufeinander folgenden Jahren nie an der jährlichen Schiedsrichter-Tagung des ÖSB teilgenommen hat
- oder
- in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht mindestens ein elogewertetes Turnier als Haupt-Schiedsrichter oder Assistent geleitet hat.

3. Der FIDE-Schiedsrichter (FS) und der Internationale Schiedsrichter (IS)

- 3.1 Die Titel „FIDE-Schiedsrichter“ und „Internationaler Schiedsrichter“ werden von der FIDE verliehen. Die Einreichung des Antrages wird vom Präsidium des ÖSB über Antrag der Technischen Kommission des ÖSB beschlossen. Die Einreichung des Antrages an die FIDE erfolgt durch die Technische Kommission. Die Einreichung zum „FIDE-Schiedsrichter“ kann nur für Bewerber erfolgen, welche bereits den Titel „Österreichischer Schiedsrichter“ haben. Die Einreichung zum „Internationaler

Schiedsrichter“ kann nur für Bewerber erfolgen, welche bereits den Titel „FIDE-Schiedsrichter“ haben.

- 3.2 a. Als praktische Erfahrung für den Titel „FIDE-Schiedsrichter“ gelten nur Turniere, die nach Verleihung des ÖS-Titels als Haupt-Schiedsrichter oder Assistent geleitet wurden.
- b. Als praktische Erfahrung für den Titel „Internationaler Schiedsrichter“ gelten nur Turniere, die nach Verleihung des FS-Titels als Haupt-Schiedsrichter oder Assistent geleitet wurden.
- 3.3 Der Antrag auf Verleihung des Titels „FIDE-Schiedsrichter“ oder „Internationaler Schiedsrichter“ ist vom Spieler oder von einem Landesverband des ÖSB unter Beifügung aller entsprechenden Unterlagen schriftlich an die Technische Kommission des ÖSB zu richten.
- 3.4 Von der Technischen Kommission des ÖSB wird jährlich eine Liste der aktiven und der inaktiven FS und IS veröffentlicht.
Ein FS oder IS wird als inaktiv geführt, wenn er
- in zwei aufeinander folgenden Jahren nie an der jährlichen Schiedsrichter-Tagung des ÖSB teilgenommen hat
 - oder
 - in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht mindestens ein FIDE-gewertetes Turnier als Haupt-Schiedsrichter oder Assistent geleitet hat.

Anhang 9 zur TUWO des ÖSB

Kommentare und Entscheidungen des Bundestages oder des Bundesvorstandes des ÖSB

Zu §§ 9 - 17: Den Teilnehmern/Teilnehmerinnen an einer Staatsmeisterschaft bzw. österreichischen Meisterschaft des ÖSB ist es nur bei gravierender gesundheitlicher Beeinträchtigung oder anderen Fällen höherer Gewalt und nur mit Zustimmung des Haupt-Schiedsrichters erlaubt das Turnier vorzeitig zu verlassen.
Wenn ein Teilnehmer/Teilnehmerin an einer Staatsmeisterschaft bzw. österreichischen Meisterschaft entgegen dieser Bestimmung das Turnier vorzeitig verlässt soll der Bundesvorstand des ÖSB über Antrag der Technischen Kommission des ÖSB selbst oder durch Einschaltung des Disziplinarrates eine Sperre des betroffenen Spielers/Spielerin sowohl für ÖSB-Turniere als auch für alle Turniere aller Landesverbände aussprechen.

Alle Staatsmeisterschaften bzw. österreichischen Meisterschaften des ÖSB sollen ausschließlich mit österreichischen Programmen ausgelost werden.

Bei allen Turnieren des ÖSB, welche ohne Unterscheidung des Geschlechtes oder für Teilnehmer männlichen Geschlechtes ausgeschrieben sind, ist die Teilnahme von Spielerinnen ausdrücklich erlaubt.

Bei allen Turnieren, welche für Damen oder für weibliche Jugend ausgeschrieben sind, ist die Teilnahme von Spielern männlichen Geschlechtes nicht erlaubt.